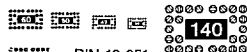


# SOZIAL- POLITISCHES PROGRAMM DES DGB 1990



DIN 19 051



# Vorwort

Das Sozialpolitische Programm 1990 wurde am 6. Dezember 1989 durch den Bundesausschuß verabschiedet. Vorausgegangen war ein längerer und intensiver Diskussionsprozeß in den Gewerkschaften und DGB-Gliederungen. Das Programm legt die gewerkschaftlichen Zielvorstellungen einer solidarischen Sozialpolitik fest. Sie sollen uns eine Orientierung für die 90er Jahre geben.

Für die Zukunft zu planen ist zu Beginn des neuen Jahrzehnts ein schwieriges Unterfangen. Wir kennen weder die Realität des europäischen Binnenmarktes noch wissen wir, welche sozialpolitischen Konsequenzen sich aus den Entwicklungen in Osteuropa, insbesondere in der DDR, ergeben können. Trotz dieser und weiterer Unsicherheiten hinsichtlich der Zukunftseinschätzungen sind wir überzeugt, daß dieses Programm über einen längeren Zeitraum für unsere Positionen im sozialpolitischen Alltagsgeschäft leitend sein kann.

Wir erwarten von den gesetzgebenden Organen und den politischen Parteien, daß sie die sozialpolitischen Anliegen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und ihrer Gewerkschaften aufgreifen und in ihre Entscheidungen einbeziehen. Wir erwarten aber auch, daß für unsere Vertreter in den Selbstverwaltungsorganen der Sozialversicherung die sozialpolitischen Grundsätze des DGB Richtschnur ihres Handelns sind.

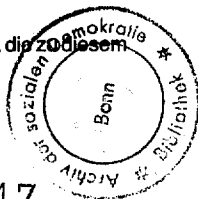
Solidarität, unverzichtbare Basis und wichtigstes Gestaltungsprinzip der Sozialpolitik, ist nicht selbstverständlich in einer Gesellschaft, in der Eigennutz als wichtige Triebfeder wirtschaftlichen Fortschritts gilt. Die Gewerkschaften nehmen für sich in Anspruch, daß sie über die bloße Interessenvertretung für ihre Mitglieder hinaus einen wichtigen Beitrag zur Förderung des Solidaritätsgedankens und damit zur Integration der Gesellschaft leisten. Es ist für uns eine besondere Verpflichtung, diese traditionelle Aufgabe und Funktion der Gewerkschaftsbewegung zu bewahren, sie weiterzuentwickeln und offensiv dafür zu werben. In diesem Sinne ist das Sozialpolitische Programm des DGB auch ein Gesprächsangebot an alle, gleichgültig, ob sie unsere Analysen sowie die von uns vorgeschlagenen Ziele und Wege teilen oder nicht.

Ich bedanke mich bei den vielen Kolleginnen und Kollegen, die zu diesem Programm einen Beitrag geleistet haben.

Düsseldorf, im Januar 1990

  
Gerd Muhr  
(Stellv. Vorsitzender)

A90-1047



# Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>A. Allgemeiner Teil</b>	<b>2</b>
1. Sozialpolitik aus der Sicht der Gewerkschaften	2
2. Sozialpolitik: Eine kritische Bestandsaufnahme	2
3. Die Aufgabe: Solidarische Sozialpolitik voranbringen	4
<b>B. Arbeit</b>	<b>5</b>
1. Verfehlte Beschäftigungspolitik und ihre Folgen	5
2. Aktive Beschäftigungs- und Arbeitsmarktpolitik	6
3. Finanzielle Sicherung bei Arbeitslosigkeit	9
4. Solidarische Finanzierung	9
<b>C. Gesundheit</b>	<b>10</b>
1. Die gesundheitliche Situation	10
2. Mängel und Fehlentwicklungen	10
3. Bekämpfung der Gesundheitsrisiken in der Arbeitswelt	12
4. Neuorientierung der Gesundheitspolitik	14
<b>D. Familie</b>	<b>18</b>
1. Familienpolitik als Teil der Gesellschaftspolitik	18
2. Bisherige Familienpolitik unzureichend	18
3. Sicherung der finanziellen Grundlagen der Familien	19
4. Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Familienaufgaben	20
5. Familienergänzende und -unterstützende Maßnahmen	21
6. Familien ausländischer Arbeitnehmer	22
<b>E. Alter</b>	<b>23</b>
1. Sicherung und Verbesserung der Lebensbedingungen älterer Menschen	23
2. Stabile Alterssicherung bei demographischen Veränderungen	23
3. Gleichgewichtige Entwicklung von Renten und Arbeitnehmerinkommen	24
4. Finanzierung neu regeln - Bundesanteil erhöhen	24
5. Gegen die Anhebung von Altersgrenzen	25
6. Für eine fortschrittliche Harmonisierung der Altersversorgung	25
<b>F. Armut vermeiden - Sozialhilfe reformieren</b>	<b>27</b>
<b>G. Anforderungen an eine europäische Sozialpolitik</b>	<b>28</b>
1. Koordinierte Investitions- und Beschäftigungsprogramme	28
2. Ausbau der aktiven Arbeitsmarktpolitik	28
3. Verbindliche soziale und demokratische Grundrechte	28
4. Bestmöglicher Sicherheits- und Gesundheitsschutz	29
5. Verringerung der regionalen Unterschiede	29
6. Abstimmung der Sozialpolitik	29
7. Freizügigkeit der Arbeitnehmer	30
<b>H. Sozialpolitische Mitbestimmung, Bürgernähe, Organisation</b>	<b>31</b>
1. Eine selbstkritische Bilanz	31
2. Mitbestimmung und Mitwirkung voranbringen	31

# A. Allgemeiner Teil

## 1. Sozialpolitik aus der Sicht der Gewerkschaften

Gewerkschaftliche Sozialpolitik orientiert sich an den Interessen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, ihrer Familien sowie an den Bedürfnissen sozial besonders benachteiligter Bevölkerungsgruppen.

Die wichtigsten Interessen sind:

- Selbsthaltung und Selbstbestimmung sowie Teilhabe an gesellschaftlichen Gestaltungsaufgaben und Entscheidungen,
- Förderung und Wahrung der Gesundheit,
- sichere und menschengerechte Arbeitsplätze,
- berufliche Qualifikation und eine ihr entsprechende Tätigkeit,
- ausreichende und gesicherte Einkommen,
- eine bedarfsgerechte Versorgung mit sozialen und gesundheitlichen Gütern und Dienstleistungen.

Die Risiken, denen sich die abhängig Beschäftigten ausgesetzt sehen, haben nichts von ihrer Bedrohlichkeit verloren. Im Gegenteil: Wir erleben eine steigende Gefährdung dieser Interessen durch die Dynamik kapitalorientierter Produktionsprozesse, Arbeitslosigkeit, Krankheit, Invalidität, vorzeitiger Tod, sozialer Abstieg, Einkommensarmut gehören trotz unstrittiger sozialer Fortschritte zur Alltagsfernharung vieler Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Die Gewerkschaften widersprechen entschieden der Auffassung, wonach die Systeme der sozialen Sicherung die individuelle Freiheit und Selbstverantwortung beschränken. Freiheit und Selbstverantwortung können sich nur entfalten, wenn ausreichende materielle und soziale Grundlagen durch solidarische, gesellschaftliche Anstrengungen geschaffen werden.

Die Gewerkschaften werden deshalb mit der Kraft der organisierten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer weiterhin für das Ziel einer gerechten und solidarischen Gesellschaft kämpfen. Sie setzen sich zur Wehr gegen eine Politik, die – begünstigt durch die andauernde Massenarbeitslosigkeit – das System der sozialen Sicherung zunächst verbal attackiert und danach

durch politische Maßnahmen demontiert. Die Sicherung des Erreichten, Kampf gegen Sozialabbau und Aktivitäten zur Weiterentwicklung der Sozialpolitik sind daher gleichgewichtige Aufgaben der Gewerkschaften in der Zukunft.

Um den sich ändernden Problemlagen gerecht zu werden, kommt es darauf an, auf dem Fundament des solidarischen Ausgleichs Ungerechtigkeiten zu beseitigen sowie Impulse für neue Formen und Inhalte sozialstaatlicher Politik zu setzen.

## 2. Sozialpolitik: Eine kritische Bestandsaufnahme

### Gefahren und Herausforderung: Steigende Risiken

Obwohl die Probleme offenkundig sind, geriet die Sozialpolitik in die Defensive. Die Sozialpolitik der 80er Jahre setzte nicht auf soziale Gestaltung, sie wurde vielmehr zum Objekt finanzpolitisch und ideologisch motivierter Kürzungen. Die sozial- und arbeitsrechtliche Sicherung wurde verstärkt mit dem Vorwurf konfrontiert, die wirtschaftliche und technologische Modernisierung zu behindern. Mit den Schlagworten Eigenverantwortung, Individualisierung und Leistungsbereitschaft sollte – trotz beitragsrechtlich erworbener Ansprüche – der ideologische Pfad ausgetreten werden, um die Risikoversorgung und den sozialen Schutz Stück um Stück zu privatisieren.

Massenarbeitslosigkeit und Sozialabbau einerseits, die Förderung der Gewinne und der hohen Einkommen andererseits haben Tendenzen zur Ellenbogengesellschaft verfestigt, in der der Eigennutz der wirtschaftlich Stärkeren viel und die Solidarität wenig zählt. In dieser Spaltung der Gesellschaft hat auch der Rechtsradikalismus eine seiner Wurzeln.

Längerfristigen Prognosen zufolge wird Massenarbeitslosigkeit bis über das Jahr 2000 hinaus die soziale Lage in der Bundesrepublik prägen. Die Sozialpolitik bleibt dadurch mit hohen Risiken und Finanzierungsproblemen konfrontiert. Nicht der Sozialstaat, sondern die Arbeitslosigkeit mit ihren verheerenden sozialen, psychischen und finanziellen Wirkungen ist zu teuer. Hier liegt der Kern der aktuellen und zukünftigen

Finanzierungsprobleme, obgleich langfristig auch die Bevölkerungsentwicklung Anpassungen in der Sozialpolitik erfordern wird.

Die Angriffe auf arbeits- und sozialrechtlich abgesicherte Beschäftigungsverhältnisse („Normalarbeitsverhältnisse“) haben zugenommen. Vor allem Frauen zählen zu den Betroffenen. Für die Lebenslage aller Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind jedoch dauerhafte, arbeits- und sozialrechtlich geschützte Beschäftigungsverhältnisse mit einem ausreichenden Einkommen unverzichtbar. Das auf der Erwerbstätigkeit aufbauende soziale Sicherungssystem führt nur dann zu einem wirksamen sozialen Schutz, wenn diese Voraussetzungen garantiert sind.

Trotz steigender Lebenserwartung ist unverkennbar, daß die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer hohen und zum Teil steigende Risiken für ihre Gesundheit in Arbeit, Umwelt sowie bei den Lebensgewohnheiten ausgesetzt sind. Risiken der alten und neuen Techniken kumulieren in der Arbeitswelt und in der Umwelt. Niemand kann ihnen grundsätzlich entgehen, aber bestimmte Bevölkerungsgruppen sind besonders betroffen.

Die Sozialpolitik ist immer stärker zur Lückenbüßerin von Markt- und Politikversagen geworden, während andererseits sozialpolitische Zielsetzungen kaum auf andere Politikbereiche und den Produktionsbereich einwirken: Das Recht auf Arbeit, Einkommen und körperliche Unversehrtheit wird gerade in diesen Bereichen systematisch gefährdet, aber sozialpolitische Zielsetzungen finden dort nur unzureichend Widerhall.

### Sozialpolitik: In den eigenen Konstruktionsmängeln verstrickt

Die Sozialpolitik hat aber nicht nur mit ihren Gegnern von „außen“, sondern auch mit ihren eigenen Konstruktionsmängeln und Fehlentwicklungen zu kämpfen. Die Sicherung des Existenzminimums, eine vorbeugende und vorsorgende Politik, Pflegebedürftigkeit und selbst die Rehabilitation sind offenbar Bereiche, die sich nur sehr schwer in das gegliederte Sozialversicherungssystem einfügen lassen. Deshalb existieren Problembereiche und Risiken, die von der Sozialversicherung systematisch ausge-

grenzt werden. Hinzu kommt, daß das Solidarprinzip erheblich eingeschränkt ist:

- durch die Existenz einer Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung und die relativ niedrige Beitragsbemessungsgrenze,
- nach allgemeiner Auffassung sind hohe Beitragsdifferenzen zwischen den Krankenkassen und Kassenarten – bei gleichen Leistungsansprüchen – sozialpolitisch nicht vertretbar und verfassungsrechtlich bedenklich.

Das Sozialrecht gibt selbst den Experten immer mehr Rätsel auf; den organisatorischen Strukturen kann außer dem Prädikat „gewachsen“ kaum etwas Rationales nachgesagt werden.

Zum Teil sind diese Mängel auf das Sozialversicherungsprinzip und auf die gegliederte Struktur zurückzuführen. Die Zusammenarbeit der Sozialversicherungsträger scheitert häufig an den institutionellen Egoismen.

### Das Mitwirkungsdefizit in der Sozialpolitik

Sozialpolitik gilt nach wie vor als Domäne von Experten und Verwaltungen. Die soziale Selbstverwaltung nimmt ihre Vermittlerrolle zu den Interessen der Sozialversicherten hin. „Jig nur unzulänglich wahr. Entstehung und Verbreitung von Selbsthilfegruppen verweisen u. a. auch auf Mitwirkungsdefizite in der Sozialpolitik. Solidarisches Bewußtsein kann aber nur dann bewahrt werden, wenn Sozialpolitik weniger als „neutrale“ Instanz jenseits von Interessensauseinandersetzungen gilt, sondern wenn es gelingt, die Betroffenen verstärkt in die konkreten sozialpolitischen Diskussions- und Entscheidungsprozesse einzubeziehen.

### 3. Die Aufgabe: Solidarische Sozialpolitik vorantreiben

Sozialpolitik muß weiterhin Einfluß nehmen auf die Durchsetzung einer humanen Gesellschaft, die Menschen vor Gefährdungen und Abhängigkeiten schützt, welche im Gefolge der ökonomischen und sozialen Entwicklung entstehen, die Risiken solidarisch abfängt und ausgleicht. Diese doppelte Aufgabe von Sozialpolitik, nämlich des Schutzes und der Gestaltung, wird auch in Zukunft nötig sein, um Freiheit und Gerechtigkeit für alle Menschen so weit wie möglich zu verwirklichen.

Es kommt darauf an,

- Vollbeschäftigung und gesicherte Arbeitsverhältnisse zu realisieren, denn für die soziale Sicherheit der Bevölkerung sind Existenz und Dauerhaftigkeit von Arbeitsverhältnis, Arbeitseinkommen und humanen Arbeitsbedingungen grundlegende Voraussetzung zur Persönlichkeitsentfaltung;
- den Anspruch auf Leben und körperliche Unversehrtheit zu schützen, weil risikobehaftete Arbeitsbedingungen durch alte und neue Techniken, gefährliche Arbeitsstoffe und die Zerstörung der natürlichen Umwelt sich immer mehr als zentrale Ursachen des Verschleißes und der Zerstörung von Gesundheit erweisen;
- die Armut zu beseitigen und gerechte und ausreichende Leistungen durchzusetzen, denn die – in vielen Bereichen ohnehin noch unzureichende – Qualität des sozialen Sicherungssystems hat durch die umfangreichen Maßnahmen des Sozialabbaus der 80er Jahre erhebliche Einbußen erlitten;
- eine familiengerechte Wohnungsverorgung zu tragbaren Mieten zu gewährleisten, alten- und behindertengerechten Wohnraum zur Verfügung zu stellen und eine Isolierung bestimmter Bevölkerungsgruppen zu verhindern;
- die Organisationsstrukturen weiterzuentwickeln und die sozialpolitische Mitbestimmung auszubauen, denn der Wunsch nach verantwortlicher Mitbestimmung prägt immer mehr das Selbstbewußtsein der Bürger. Die Aufga-

ben erfordern zudem ein gemeinsames Handeln der Sozialleistungsträger – Prävention und Rehabilitation können sonst nur unzureichend verwirklicht werden.

All dies sind wichtige Voraussetzungen, um den solidarischen Ausgleich als Kernelement sozialer Sicherung aufrechtzuerhalten und auszubauen. Er wurzelt im traditionellen Selbstverständnis und in den Erfahrungen der Gewerkschaftsbewegung, daß gegenseitige Hilfe und gemeinsame Kämpfe die grundlegende Voraussetzung für die Verbesserung der Lebensverhältnisse und die gesellschaftliche Emanzipation der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer darstellen. Daran hat sich nichts geändert. Auch die künftigen schwierigen Herausforderungen für die Sozialpolitik werden sich nur dann bewältigen lassen, wenn die Solidarität im Bewußtsein fest verankert ist. Solidarität ist kein Widerspruch zu Eigenverantwortung, wohl aber zu rücksichtslosem Eigennutz. Sie ist auch heute und für die Zukunft eine unverzichtbare moralische Leitlinie der Gesellschaftsgestaltung und des unmittelbaren Miteinandergehens. Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und ihre Gewerkschaften stehen für die solidarische Verantwortung, gegen die Ausgrenzung und Privatisierung von Risiken. Der DGB wird sich deshalb dafür einsetzen, Begrenzungen des solidarischen Ausgleichs – sei es, weil sich ein Teil der Bevölkerung dieser gesellschaftlichen Verpflichtung entziehen kann oder ungerechtfertigte Leistungs- und Finanzierungsunterschiede bestehen – zu beseitigen.

### Recht auf Arbeit und freie Berufswahl

*Gesicherte Beschäftigung und menschengerechte Arbeitsbedingungen sind die Grundfrage der wirtschaftlichen und sozialen Existenz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die Voraussetzung für die Entfaltung ihrer Persönlichkeit in Arbeit, Beruf und Gesellschaft. Sie müssen in einem sozialen Rechtsstaat Vorrang vor privaten Gewinninteressen haben.*

*Alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben den Anspruch, entsprechend ihren Fähigkeiten und Neigungen Arbeitsplatz, Ausbildungsstätte und Beruf frei zu wählen. Männer und Frauen müssen die gleichen Beschäftigungs- und Aufstiegsmöglichkeiten haben.*



Die hohe Arbeitslosigkeit wird sich nicht im Selbstlauf abbauen. Ihre Folgen sind regionale Ungleichgewichte und eine Ungleichheit der Arbeits-, Bildungs- und Lebenschancen. Ungeschützte Beschäftigungsverhältnisse haben sich ausgebreitet, die betriebliche Rationalisierung und Flexibilisierung des Arbeitskräfteeinsatzes wurden erheblich verschärft. Der Anteil instabiler Beschäftigungsverhältnisse mit eingeschränktem oder fehlendem arbeits- und sozialrechtlichen Schutz hat zugenommen.

Nicht zu rechtfertigende Leistungseingriffe und anhaltende Langzeitarbeitslosigkeit haben zu einer „Neuen Armut“ in einer der reichsten Industrienationen geführt. Viele Arbeitslose sind in wirtschaftliche Not geraten, insbesondere Langzeitarbeitslose.

Darüber hinaus wurden viele Menschen in die Stille Reserve, in Frühinvalidität, in den oft ungewollten Ruhezustand und in betriebliche Sondereinrichtungen (z. B. Werkstätten für Behinderte) abgedrängt.

Die staatliche Politik hat seit Beginn der 80er Jahre den Kurs drastischer Haushaltskürzungen und der Senkung der Staatsquote eingeschlagen, anstatt die öffentlichen Investitionen auszuweiten und den Ausbau dringend erforderlicher öffentlicher Dienstleistungen zu fördern. Staatliche Politik hat die damit verbunde-

ne Arbeitslosigkeit zum Teil bewußt in Kauf genommen und ist zu einem Hauptverantwortlichen für die wachsenden Beschäftigungsprobleme geworden.

An die Stelle wirksamer Arbeitsmarkt- und Beschäftigungspolitik ist zunehmend die bloße Verwaltung des Arbeitsmarktes getreten. In den Arbeitsämtern und Sozialbehörden fehlen die personellen Kapazitäten für eine ausreichende Beratung der von Arbeitslosigkeit und Armut Betroffenen.

Beschäftigte und arbeitslose Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind – in unterschiedlichen Abstufungen – durch Arbeitslosigkeit betroffen. Um ihren Arbeitsplatz zu behalten, sind Beschäftigte oft ebenso wie Arbeitslose gezwungen, schlechtere Arbeitsbedingungen, erhöhte Arbeitsbelastungen und berufliche Herabstufungen zu akzeptieren. Die Arbeitgeber nutzen dies, um tarifliche und gesetzliche Schutzrechte zu unterlaufen.

Für die unmittelbar Betroffenen bedeuten Arbeitslosigkeit, ungeschützte Beschäftigung und Langzeitarbeitslosigkeit vor allem

- erhebliche finanzielle Einbußen,
- die Minderung sozialer Kontakte,
- berufliche und soziale Herabstufung,
- Minderung des Selbstwertgefühls,
- verringerte Möglichkeiten zur täglichen Lebens-, zur Berufs- und Zukunftsplanung,
- Störungen in Familienbeziehungen und Entwicklung der Kinder.

All diese Belastungen führen häufig zu seelischen und körperlichen Erkrankungen der Arbeitslosen und von Arbeitslosigkeit Bedrohten.

Massenarbeitslosigkeit führt darüber hinaus zu erheblichen Gefahren für die Gesellschaft insgesamt. Zum einen werden die öffentlichen Haushalte und das System der sozialen Sicherung durch Steuer- und Beitragsausfälle sowie durch die Finanzierung der Arbeitslosigkeit stark belastet. Zum anderen wächst mit anhaltend schlechter Beschäftigungssituation die Gefahr, daß die Solidarität zwischen Beschäftigten und Arbeitslosen Schaden leidet.

## 2. Aktive Beschäftigungs- und Arbeitsmarktpolitik

### Schaffung von Arbeitsplätzen

Um allen arbeitsuchenden Menschen Arbeit zu geben, müssen Arbeitsplätze in ausreichender Zahl geschaffen werden, und zwar vorrangig dort, wo sie zur Verbesserung der Umwelt-, Arbeits- und Lebensbedingungen und zur Herstellung der Chancengleichheit nötig sind.

Eine wirksame Beschäftigungspraxis ist zu richten auf

- ein qualitatives Wirtschaftswachstum zur Schaffung von Ausbildungs- und Arbeitsplätzen und zur Verbesserung der Lebensqualität,
- die soziale Gestaltung des technischen Wandels,
- die gerechte Verteilung der Arbeit.

Die bestehenden Arbeitsmarktinstrumente der Bundesanstalt für Arbeit, insbesondere die Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM), sind kein Ersatz für eine angeleglich nicht finanzierbare staatliche Beschäftigungspolitik. Im Gegenteil: Eine wirksame staatliche Beschäftigungspolitik ist eine wesentliche Voraussetzung dafür, daß sich die Bundesanstalt für Arbeit mit ihren Programmen erfolgreich auf die Eingliederung besonders benachteiligter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer konzentrieren kann.

### Ausgleich regionaler Ungleichgewichte

Die Beschäftigungs- und Arbeitsmarktpolitik muß ihre Instrumente regional gezielt einsetzen und durch auf regionale und örtliche Problemstellungen ausgerichtete Maßnahmen unterstützt werden. Vor Ort bzw. in der Region können Versorgungsdefizite in Umweltschutz, Wohnumfeld, öffentlichem Nahverkehr, Gesundheit, Sozialwesen, Bildung und Kultur sehr genau ermittelt werden. Eine wesentliche Voraussetzung für die kommunale und regionale Investitionstätigkeit ist die Stärkung der Finanzkraft jener Kommunen und Regionen, die von Strukturschwächen und hoher Arbeitslosigkeit besonders betroffen sind.

In Zusammenarbeit mit dem örtlichen Arbeitsamt und anderen mit beschäftigungspolitischen Fragen befaßten Institutionen sollte die Kommunalverwaltung jährlich einen Arbeitsmarktbericht vorlegen, der die örtlichen und regionalen Handlungsmöglichkeiten aufzeigt. Dabei können lokale Beschäftigungs-, Aus- und Weiterbildungsinitiativen, insbesondere wenn sie von öffentlichen Körperschaften sowie gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen gemeinsam getragen werden, zur Verminderung lokaler Probleme beitragen.

Damit die Handlungsspielräume vor Ort erschöpft werden können, muß die Investitions- und Personalpolitik der Kommunen sowie die regionale und kommunale Wirtschaftsförderung an den Zielen Beschäftigungsförderung und qualitatives Wachstum ausgerichtet werden.

### Arbeitszeitverkürzung

Arbeitszeitverkürzungen sind unverzichtbar zur Wiederherstellung der Vollbeschäftigung. Sie dienen gleichzeitig

- als vorbeugende Maßnahme gegenüber weiterem Arbeitsplatzabbau,
- dem Schutz vor gesundheitsbeeinträchtigenden Folgen wachsender Belastungen im Arbeitsleben,
- der gleichgewichtigen Verteilung der beruflichen und familiären Aufgaben zwischen Frauen und Männern und damit der Chancengleichheit der Frauen in der Arbeitswelt,
- der Schaffung der Voraussetzungen für eine umfassende Beteiligung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und ihrer Familien am gesellschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben.

Tarifvertraglich vereinbarte Kürzungen der Arbeitszeit in all ihren Formen sind durch gesetzliche Regelungen in ihrer Wirksamkeit abzusichern. Durch sie sind Überstunden und Sonderleistungen auf unvermeidbare Zwangssituationen zu beschränken. Für unvermeidbare Mehrarbeit ist ein entsprechender Freizeitausgleich vorzusehen.

### Sicherung des Normalarbeitsverhältnisses

Der Kündigungsschutz ist für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auszubauen. Beim Widerspruch des Betriebs- bzw. Personalrates gegen eine Kündigung muß der Arbeitgeber auf eine Gestaltungsklage beim Arbeitsgericht verwiesen werden. Leiharbeit ist gesetzlich zu verbieten und illegale Beschäftigung wirksamer zu bekämpfen. Befristete Arbeitsverträge sind nur aus sachlich berechtigten Gründen zuzulassen. Zugleich muß die Arbeitsverwaltung in die Lage versetzt werden, rechtzeitig und effektiv bei unvermeidbaren Massenentlassungen und Betriebseinstellungen reagieren zu können.

Teilzeitarbeitsverhältnisse sind entsprechend den Bedürfnissen vor allem der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Familienpflichten, der Gesundheitsbeeinträchtigten, Behinderten oder Älteren in angemessenen qualifizierten Tätigkeiten mit Aufstiegsmöglichkeiten einzurichten und anzubieten. Es muß sichergestellt werden, daß nicht lediglich Vollzeit- in Teilzeitarbeitsplätze umgewandelt werden und keine Einschränkung der sozialen Sicherheit erfolgt, wie dies vor allem bei „geringfügig Beschäftigten“ der Fall ist.

Die Beitragsfreiheit der sog. geringfügig Beschäftigten hat einen „grauen Arbeitsmarkt“ entstehen lassen, der Millionen Beschäftigte umfaßt. Um Mißbrauch zu verhindern und den sozialen Schutz der Betroffenen zu verbessern, muß die Geringfügigkeitsgrenze auf eine Bagatelgrenze herabgesetzt werden, soweit nicht nur eine Nebenbeschäftigung neben einer versicherungsfreien (Haupt-) Beschäftigung ausgeübt wird. Bei Entgelten bis zur Geringverdienstgrenze soll der Arbeitgeber die Beiträge allein bezahlen. Versicherungsfrei bleibt die gelegentliche Beschäftigung (bis zu 2 Monaten oder 50 Arbeitstagen im Jahr).

### Aufgaben der Arbeitsförderung

Die Bundesanstalt für Arbeit muß ihre arbeitsmarktpolitischen Aufgaben im Interesse aller Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erfüllen. Sie muß ihre Dienstleistungen – vor allem Arbeitsberatung und Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Ausbildungsstellenvermittlung sowie Förderung der beruflichen Bildung – so gestalten, daß sie von benachteiligten wie gut

qualifizierten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gleichermaßen in Anspruch genommen werden.

Hohe Arbeitslosigkeit erfordert besondere Anstrengungen zur beruflichen Eingliederung der Benachteiligten des Arbeitsmarktes. Deshalb müssen die Leistungen zur Förderung der beruflichen Weiterbildung und der Arbeitsaufnahme und die Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM) qualitativ ausreichend und zielgerichtet vor allem zugunsten benachteiligter Arbeitnehmergruppen eingesetzt werden.

Die Vergabe von Fördermitteln ist an, von der Arbeitsverwaltung zu kontrollierende, beschäftigungswirksame Auflagen – zugunsten der Zielgruppen des Arbeitsmarktes – zu binden.

Die individuelle Förderung beruflicher Weiterbildung ist so auszugestalten, daß ein Anreiz für die Teilnahme besteht. Weiterbildungsmaßnahmen und deren Träger dürfen nur gefördert werden, wenn die Einhaltung ausreichender Qualitätsstandards gesichert ist. Sie können und dürfen die Arbeitgeber von ihren eigenen Qualifizierungsaufgaben nicht entlasten.

Die an Arbeitgeber bei der Einstellung benachteiligter gezahlten Einarbeitungszuschüsse bzw. Eingliederungsbeihilfen müssen an eine dauerhafte betriebliche Eingliederung gebunden sein.

ABM dürfen nur für zusätzliche Aufgaben verwendet werden. Sie können die erforderlichen staatlichen Beschäftigungs- und Benachteiligtenprogramme nicht ersetzen, sondern allenfalls ergänzen.

Erforderlich ist deshalb die Zusammenarbeit zwischen Arbeitsverwaltung, Betrieben und Dienststellen, unter Einschaltung der Betriebs- bzw. Personalräte sowie der Schwerbehindertenvertrauensleute. Betriebe und Dienststellen sind zur Meldung offener Arbeits- und Ausbildungsstellen an das Arbeitsamt zu verpflichten.

### Ausbau der Arbeitsvermittlung

Sozialverpflichtete, neutrale und unentgeltliche Arbeits- und Berufsberatung sowie Arbeits- und Ausbildungsstellenvermittlung sind tragende Pfeiler unseres Systems der sozialen Sicherung. Sie erfordern eine, mit ausreichendem

und qualifiziertem Personal, mit angemessenen sachlichen und organisatorischen Mitteln und mit dem Alleinvermittlungsrecht ausgestattete Arbeitsverwaltung.

Die Arbeitsämter haben Betriebe und Dienststellen besonders zugunsten Benachteiligter über Gestaltungsmöglichkeiten in Betracht kommender Arbeitsplätze, über Qualifizierungsmöglichkeiten und über Eingliederungshilfen zu beraten. Allen Versuchen, die öffentliche Arbeitsvermittlung zugunsten privater und gewinnorientierter Dienste zurückzudrängen, muß entgegengetreten werden.

#### Chancengleichheit der Frauen durchsetzen

Zur Verwirklichung des Gleichberechtigungsgesetzes des Grundgesetzes müssen Betriebe und Verwaltungen durch die Aufstellung von Frauenförderplänen zur Beseitigung der Benachteiligungen weiblicher Auszubildender und der Arbeitnehmerinnen in der Arbeitswelt beitragen. Unverzichtbare Inhalte dieser Frauenförderpläne sind:

- geschlechtsneutrale Stellenausschreibungen,
- vorrangige Einstellung und Beförderung von Frauen bei gleichwertiger Qualifikation in den Beschäftigungsbereichen und Hierarchieebenen, in denen sie unterrepräsentiert sind,
- aufstiegsorientierte Fortbildungsmaßnahmen, die in einer Organisationsform angebot werden, die auch die Teilnahme von Beschäftigten mit Familienpflichten ermöglicht, sowie
- Regelungen über innerbetriebliche Maßnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie.

Erforderlich sind Regelungen über ausreichende Vollzeit- oder Teilzeiturlaubung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zur Erfüllung familiärer Verpflichtungen. Nach längerer Unterbrechung der Beschäftigung sind berufliche Bildungsmaßnahmen einschließlich nachgehender Maßnahmen anzubieten. Sie sind durch ein ausreichendes Unterhaltsgeld zu sichern und mit der Möglichkeit der Kinderbetreuung zu verbinden.

#### Berufliche Weiterbildung

Berufliche Fortbildung und Umschulung sind als gleichrangige Bestandteile des Bildungswesens auszuweiten. Sie dürfen sich nicht nur an den Erfordernissen kurzfristiger Arbeitsmarktanpassung im Rahmen der Unternehmenspolitik ausrichten. Vielmehr müssen sie breit verwerbar sein und auf die Förderung längerfristiger, wirksamer beruflicher Entwicklungs- und Anpassungsmöglichkeiten zielen. Die benachteiligten und von Arbeitslosigkeit besonders betroffenen Arbeitnehmergruppen sind mehr als bisher in Weiterbildungsmaßnahmen einzubeziehen. Die Förderleistungen sind als Lohnersatzleistung zu erbringen und als wichtiges Anreizmittel für die Teilnahme an Weiterbildungsprogrammen zu nutzen.

Zugleich müssen die betrieblichen Weiterbildungsmaßnahmen sicherstellen, daß auch Un- und Angelernte Anschluß an die Qualifikationsentwicklung erhalten. Betriebliche wie öffentliche Bildungsmaßnahmen müssen zur Chancengleichheit beitragen und dürfen sich nicht auf Eliteförderung beschränken.

#### Gleichbehandlung von Ausländern im Betrieb

Ausländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dürfen bei der beruflichen Integration nicht benachteiligt werden. Bei Einstellungen und Entlassungen darf nicht nach Nationalitäten unterschieden werden. Das gleiche gilt bei Umsetzung, Aufstieg und innerbetrieblicher Qualifizierung.

#### Berufliche Rehabilitation und betriebliche Eingliederung Behinderter

Alle körperlich, geistig und seelisch Behinderten haben Anspruch auf dauerhafte Eingliederung in die Arbeitswelt, vorrangig auf einen Arbeitsplatz in „normalen“ Betrieben und Verwaltungen.

Behinderte bedürfen zur Sicherung von Gesundheit, Qualifikation und Beschäftigung, zu ihrer beruflichen und sozialen Eingliederung und zur Überwindung ihrer Isolation in besonderem Maße

- der Förderung beruflicher Qualifizierung,

- betrieblicher und überbetrieblicher berufsfördernder Maßnahmen der Rehabilitation,
- ergänzender und begleitender berufsfachlicher, sozialer, psychologischer und medizinischer Maßnahmen und Dienste.

Der besondere Kündigungsschutz für Ältere und Schwerbehinderte ist auszubauen.

Die gesetzliche Pflichtquote für die Beschäftigung von Schwerbehinderten muß von privaten und öffentlichen Arbeitgebern erfüllt bzw. durch eine ausreichende Ausgleichsabgabe erzwungen werden. Betriebs- und Personalräte sowie die Schwerbehindertenvertrauensleute müssen hierauf gerichtete Einwirkungsmöglichkeiten haben.

Solange und soweit die privaten und öffentlichen Arbeitgeber nicht die zur Eingliederung aller behinderten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erforderlichen Arbeitsplätze zur Verfügung stellen, ist der Ausbau eines bedarfsgerechten Netzes von Werkstätten (WfB) und vergleichbaren Selbsthilfe-Einrichtungen für Behinderte erforderlich.

#### Initiativen gegen Langzeitarbeitslosigkeit

Solidarität und sozialstaatlicher Anspruch erfordern zusätzliche, besondere Arbeitsplatzangebote für Arbeitslose, die längerfristig arbeitslos sind. Neben der finanziellen Absicherung sind für sie verstärkt auch Maßnahmen zur sozialen Integration, zur Förderung der Qualifikation und zur Erhaltung und Wiedererlangung der Vermittlungsfähigkeit bereitzustellen. Auch bei Eingliederungshilfen sind Langzeitarbeitslose vorrangig zu berücksichtigen.



Vordringlich ist, daß den Arbeitslosen, die einen großen Teil der Lasten struktureller Veränderungen und wirtschaftlicher Fehlentscheidungen tragen müssen, ausreichende Einkommensersatzleistungen zur Verfügung stehen. Ungerechtfertigt und zu verhindern ist, daß Bezahler von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung erhebliche Einkommensenbußen hinnehmen müssen und bei längerwährender

Dauer der Arbeitslosigkeit ihren Anspruch auf Arbeitslosengeld erschöpfen. Das Arbeitslosengeld ist daher zu erhöhen, seine Bezugsdauer zu verlängern.

Zugleich ist eine steuerfinanzierte bedarfsorientierte Mindestsicherung einzuführen, die verhindert, daß Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe unter die Sozialhilfesätze absinken. Diese Mindestsicherung muß auch jene erfassen, die noch keine Versicherungsansprüche aufbauen konnten. Die Disziplinierungsmöglichkeiten der Arbeitsämter (Zurückbarkeits- und Sperrzeitregelungen) und der Sozialämter (gemeinnützige Arbeiten) sind einzuschränken.

#### 4. Solidarische Finanzierung

Arbeitslosigkeit ist ein nicht versicherbares Risiko. Dem hat die Finanzierung von Maßnahmen und Leistungen Rechnung zu tragen. Das heißt insbesondere:

- stärkere finanzielle Beteiligung des Bundes an den Maßnahmen der Arbeitsmarktpolitik und an den Kosten der Arbeitslosigkeit sowie die Übernahme eventueller Defizite der Arbeitslosenversicherung;
- stärkere finanzielle Beteiligung der privaten und öffentlichen Arbeitgeber an Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung;
- keine Kostenverlagerung von öffentlichen Aufgaben auf die Beitragszahler.

Unabhängig davon hält der DGB an seiner Zielsetzung fest, die Finanzierungsgrundlagen für die Bundesanstalt für Arbeit neu zu ordnen. Hierzu muß der, von den beschäftigten Arbeitern und Angestellten und ihren Arbeitgebern aufgetragene Beitrag zur Bundesanstalt für Arbeit durch einen Arbeitsmarktbeitrag ersetzt werden, der von allen Erwerbstätigen entsprechend der Höhe ihres Einkommens zu entrichten ist. Der auf die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer entfallende Beitrag muß zu Hälfte von den Arbeitgebern aufgebracht werden.

# C. Gesundheit

Leben und Gesundheit sind das höchste Gut, sie dürfen nicht dem Gewinnstreben geopfert werden. Die Bekämpfung von krankmachenden Faktoren – sei es in der Arbeitswelt oder der allgemeinen Umwelt – ist eine zentrale Aufgabe gewerkschaftlicher Politik.

Jeder hat einen Anspruch auf Schutz, Erhaltung und bestmögliche Wiederherstellung der Gesundheit. Ziel gewerkschaftlicher Gesundheitspolitik ist es, darauf hinzuwirken, daß dieser Anspruch von jedem eingelöst werden kann.

Es kommt darauf an,

- gesundheitsgerechte Arbeits- und Lebensverhältnisse zu schaffen,
- die Fähigkeiten und die Möglichkeiten des einzelnen zu stärken, solidarisch und selbstverantwortlich zum Schutz, zur Erhaltung und Wiederherstellung seiner Gesundheit beizutragen,
- die gezielte und frühzeitige Vorsorge und Früherkennung, eine bedarfsgerechte medizinisch-soziale und pflegerische Versorgung sowie eine bis zur sozialen (Wieder-) Eingliederung durchgeführte Rehabilitation sicherzustellen.



Die insgesamt gestiegene Lebenserwartung in der Bundesrepublik verweist auch auf Erfolge des Gesundheitswesens – die Erweiterung und Verbesserung der Behandlungsmöglichkeiten verschafft mehr Menschen die Aussicht auf mehr Lebensjahre. Dieser Fortschritt führt, wie auch die Veränderung des Krankheitspektrums, zu neuen Herausforderungen an das Gesundheitswesen und die Gesundheitspolitik: mit höherem Lebensalter steigt die Zahl chronischer Krankheitsverläufe; Mehrfacherkrankungen und Pflegebedürftigkeit nehmen zu.

Allerdings darf die insgesamt gestiegene Lebenserwartung nicht darüber hinwegtäuschen, daß

- die Bundesrepublik im Verhältnis zu vergleichbaren Ländern in Bezug auf die Lebenserwartung nur einen Mittelplatz einnimmt,

- die verfügbare (unzureichende) Statistik eine Fülle von Hinweisen auf vielfach vermeidbare Krankheit, Invalidität und vorzeitigen Tod gibt,
- bestimmte soziale und Berufsgruppen einem erheblich erhöhten Krankheits- und Sterblichkeitsrisiko ausgesetzt sind,
- die gesundheitlichen Belastungen durch Arbeit, Umwelt und Lebensgewohnheiten insgesamt nach wie vor hoch sind.

Das Ausmaß arbeitsbedingter Erkrankungen ist in der Vergangenheit weit unterschätzt worden, obwohl diese Erkrankungen als Hauptursache der Frühinvalidität betrachtet werden müssen.

Dies gilt z.B. für

- gefährliche Arbeitsstoffe, die zu Krebserkrankungen, zahlreichen anderen Krankheiten und chronischen Beschwerden sowie Fruchtschädigungen führen,
- Schwerarbeit, einseitig belastende Bewegungsabläufe, Zwangshaltungen und Vibrationen, die Schädigungen der Wirbelsäule und der Gelenke verursachen.

Auch für die Umweltbelastungen durch Schadstoffe und Chemikalien gilt, daß sie als Mehrfach- und Dauerbelastung besonders gesundheitsgefährlich sind.

Verbreitete riskante Lebensweisen wie Nikotin- und Alkoholmißbrauch, Mißbrauch von Medikamenten und Gebrauch von illegalen Drogen sowie Fehlernährung sind ebenfalls wichtige Elemente der Gesundheitsgefährdung und -schädigung. Mit A:DS ist ein neues gesundheitliches Risiko entstanden, das die Gesundheitspolitik vor besondere Herausforderungen stellt und von der Gesellschaft und dem einzelnen ein hohes Maß an Verantwortung fordert.



## Arbeitsschutzsystem mangelhaft

Noch immer konzentriert sich das betriebliche und überbetriebliche Arbeitsschutzsystem schwergewichtig auf die Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und sonstigen ar-

beitsbedingten Erkrankungen wird nicht die ihrer Bedeutung entsprechende Aufmerksamkeit eingeräumt. Ursächlich hierfür dürfte vor allem sein, daß sich die meisten Erkrankungsprozesse nur langzeitig vollziehen. So brächen arbeitsbedingte Krebserkrankungen meistens erst 5 bis 30 Jahre nach Einwirkung des schädigenden Arbeitsstoffes aus. Hinzu kommt, daß der Informationsstand über den Zusammenhang zwischen Arbeitsbedingungen und Erkrankungen bei allen Beteiligten sehr niedrig ist. Dies gilt nicht nur für die Ärzteschaft allgemein, sondern auch für viele Betriebsärzte, Sicherheitsfachkräfte, Arbeitgeber von Klein- und Mittelbetrieben, Aufsichtsbeamte der Unfallversicherungsträger und der Gewerbeaufsicht, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Als wesentliche Ursachen für die Schwäche des Arbeitsschutzsystems in der Bundesrepublik erweisen sich das zersplitterte, lückenhafte und in seinen Regelungen weitgehend unverbindliche Arbeitsschutzrecht, die eingeschränkten personellen Kapazitäten der Gewerbeaufsicht und der technischen Aufsichtsdienste der Unfallversicherungsträger sowie das Fehlen eines bundesweiten Netzes von Meß- und Analysezentren. Der niedrige Stellenwert des Gesundheitsschutzes in der Politik und oftmals auch der betrieblichen Werteskala sowie die Arbeitnehmerinteressen nur unzureichend berücksichtigende Ausgestaltung und Anwendung des geltenden Berufskrankheitenrechts fördern diese Entwicklung. Durch die Verhinderung der Entschädigung solcher Erkrankungen vermindert sich zugleich der notwendige Handlungsdruck auf die Arbeitgeber und die Institutionen des Arbeitsschutzes.

## Keine gesamtverantwortliche Gesundheitspolitik

Das Gesundheitswesen in der Bundesrepublik ist gekennzeichnet von organisatorischer Zersplitterung, zergliederten Kompetenzen und geteilten Verantwortlichkeiten. Gesundheitspolitische Prioritäten haben sich daher weitgehend unter dem maßgeblichen Einfluß der Leistungsanbieter (z.B. der Ärzte, der Pharmaindustrie, der Medizintechnik) entwickelt; eine gesamtverantwortliche Planung der Ziele und des Mittelsatzes fehlt. Häufig stehen Einkommens- und Statusinteressen der Leistungsan-

bietern im Vordergrund; die Bedürfnisse und Interessen von Versicherten und Patienten werden in den Hintergrund gedrängt.

## Mangelnde Patientenorientierung und Mitwirkung der Betroffenen

Die Kehrseite der Anbietermacht sind die begrenzten Möglichkeiten der Betroffenen, an ihren Gesundheitsbelangen mitzuwirken. Die Selbstverwaltung der Krankenversicherung, die vor allem die Interessen der Versicherten vertreten und gesundheitspolitische Mitgestaltung übernehmen müßte, hat gegenüber den Leistungsanbietern nur eingeschränkte Handlungsmöglichkeiten. Sie nutzt diese vorwiegend als Mittel zur Ausgabenbegrenzung, zu wenig aber im Sinne einer Orientierung an positiven Gesundheitszielen (z.B. Gesundheitsförderung, gezielte Senkung der Frühsterblichkeit und -invalidität) und der Sicherung und Verbesserung der Versorgungsqualität.

## Strukturmängel der medizinischen Versorgung

Die medizinische Versorgung ist mit Strukturmängeln behaftet, durch die Wirksamkeit, Qualität und Wirtschaftlichkeit der Behandlung beeinträchtigt werden.

Zu nennen sind unter anderem:

- der bestimmende Einfluß von Anbieterinteressen auf Gesundheitspolitik und Gestaltung des Gesundheitswesens,
- eine zu einseitig naturwissenschaftlich orientierte Medizin, die weitgehende Ausklammerung der psychosozialen Komponente und der sozialen Umwelt bezüglich des Krankheitsverständnisses und Therapie,
- die zunehmende Spezialisierung der Medizin, dazu spiegelbildlich die Vernachlässigung des allgemeinärztlichen Elements,
- die fehlende bzw. unzureichende Qualitätssicherung der ambulanten und stationären medizinischen und pflegerischen Versorgung.

### Unzureichende Umsetzung der Rehabilitation

Maßnahmen der Rehabilitation erfolgen häufig viel zu spät, die Zusammenarbeit der Rehabilitationsträger ist unzureichend. Die notwendige Verzahnung von kurativer und rehabilitativer Medizin ist ebensowenig wie die Verzahnung von medizinischer und beruflicher Rehabilitation ausreichend sichergestellt. Während die Rehabilitation nach Arbeitsunfällen als vorbildlich gilt, sind die Heilverfahren bei anerkannten Berufskrankheiten dringend verbesserungsbedürftig.

### Steuerungsdefizite Krankenkassen/Leistungsanbieter

Die Beziehung zwischen Anbietern von Gesundheitsleistungen und Krankenkassen (als Nachfrager bzw. Finanziers) sind ungleichgewichtig und unvollständig geregelt. Neben zerstückelten Zuständigkeiten auf der Kassenseite fehlen gegenüber einigen Leistungsanbietern (z. B. Pharma-Industrie) vertragliche Kompetenzen überhaupt, während in anderen Bereichen (z. B. Krankenhaus) die Mitbestimmungsmöglichkeiten der Kassen zu gering sind. Dies erschwert vor allem die gesundheitspolitische (Mit-)Steuerung durch die Selbstverwaltung der Krankenkassen als Vertreter von Versicherten- und Patienteninteressen.

### Strukturprobleme des Krankenversicherungssystems

Strukturprobleme im Krankenversicherungssystem bestehen im wesentlichen aufgrund der unzureichenden Ausprägung des Solidarprinzips. Die Versicherungspflichtgrenze ermöglicht als der privaten Krankenversicherung, günstige Versicherungsrisiken (z. B. Bezieher höherer Einkommen, jüngere Versicherte) abzuwerben. Dadurch wird nicht nur die Finanzkraft der gesetzlichen Krankenversicherung geschwächt, sondern auch das Prinzip des sozialen Ausgleichs verletzt. Die ungleiche Verteilung der Risiken auf die Kassen und Kassensorten bewirkt hohe Beitragssatzunterschiede. Ach dies ist, ebenso wie die unterschiedliche Behandlung von Arbeitern und Angestellten in bezug auf Kassenwahlrecht ein sozial unerträglicher Zustand. Das gegliederte System führt zur Konkurrenz der Kassensorten. Dadurch wird

häufig ein gemeinsames Handeln der Krankenkassen erschwert, zum Teil unmöglich gemacht.



### Verwirklichung des Grundrechts auf Leben und körperliche Unversehrtheit in der Arbeitswelt

Durch menschengerechte Gestaltung der Arbeit und der Arbeitsumwelt muß der verfassungsrechtliche Anspruch der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf Leben und körperliche Unversehrtheit eingelöst werden. Dies dient nicht nur humanitären Zielen, sondern auch der Kostensenkung in unserem Sozialleistungssystem und dem Schutz der gesamten Bevölkerung vor gesundheitlichen Risiken in der allgemeinen Umwelt.

Erforderlich ist ein umfassendes Arbeitsschutzgesetz mit verbindlichen und einklagbaren Schutzvorschriften als Grundlage für die menschengerechte Gestaltung der Arbeitsumwelt und der Arbeitsorganisation sowie der Pflicht, alle arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren systematisch zu erfassen, um Voraussetzungen für eine Verhütung zu schaffen. Es muß auch auf den öffentlichen Dienst, den Bergbau, die Landwirtschaft und die gesamte Schifffahrt Anwendung finden.

### Gewerkschaftliche Arbeitsschutzpolitik

Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer müssen befähigt werden, die Gesundheitsgefahren zu erkennen und sich mit solidarischen Maßnahmen hiergegen zur Wehr zu setzen. Die gewerkschaftliche Arbeitsschutz-Strategie muß deshalb ausgerichtet sein auf

- die für die Vermeidung von Gesundheitsrisiken im Betrieb bedeutsamen Entscheidungsprozesse und
- die Berücksichtigung von Gesundheitszielen in der gewerkschaftlichen Tarifpolitik.

Sie hat sich vor allem auf folgende Schwerpunkte zu konzentrieren:

- Die Verhütung von Erkrankungen durch die

Einwirkung von Arbeitsstoffen, vor allem solche krebserzeugender Art, die oftmals auch erbgutverändernd, fruchtbarkeitszerstörend und fruchtschädigend wirken. Ziel muß es sein, den Einsatz gefährlicher Arbeitsstoffe möglichst weitgehend zu verhindern.

- Die Beseitigung von Unfall- und Erkrankungsgefahren, die durch Arbeitsetze, Termindruck, Mehrarbeit, Nacht- und Schichtarbeit, überhöhte Leistungsanforderungen und Monotonie entstehen.
- Die Verhütung von Erkrankungen des Bewegungssystems durch den Abbau von körperlicher Schwerarbeit, Zwangshaltungen, einseitigen und verschleißenden Arbeitsvorgängen sowie von Ganzkörperschwingen und sonstigen Vibrationen.
- Die Verhütung von Gesundheitsschädigungen durch Lärm.
- Die Verhütung von Risiken bei gentechnologischen und sonstigen biotechnologischen Verfahren.
- Die Aufklärung und Verhütung der zum Teil noch ungeklärten Folgen von Strahlen auf Menschen - auch unterhalb der gesetzlich festgelegten Grenzwerte.
- Den Abbau von Mehrfachbelastungen durch eine Vielzahl dieser Risiken.

### Erfassung von Gesundheitsgefahren und Entwicklung von Arbeitsschutzprogrammen

Die gesetzliche Unfallversicherung ist zur Bekämpfung aller arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren zu verpflichten. Besondere Aufmerksamkeit erfordern die nur langfristig entstehenden Erkrankungen durch chemische, physikalische, biologische, psychische, nervliche und psychische Risikofaktoren. Dies erfordert ein System zur Erfassung arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren. Vor allem Klein- und Mittelbetriebe sind bei der Erstellung von Arbeitsschutzprogrammen zu unterstützen.

Betriebliche Arbeitsschutzprogramme sollen insbesondere

- Krankheits- und Unfallgefahren im Betrieb,

- einen betrieblichen Maßnahmenkatalog zur Beseitigung der Gefahren,
- die Erfolgskontrolle über die ergriffenen Maßnahmen sowie
- ein Berichtswesen über die Entwicklung von arbeitsbedingten Erkrankungen und Arbeitsunfällen im Betrieb umfassen.

Die betrieblichen Arbeitsschutzprogramme sind in Betriebs- und Dienstvereinbarungen festzulegen und bei der Investitions- und Arbeitsplanung der Betriebe und Verwaltungen zu berücksichtigen.

### Rangfolge der Schutzmaßnahmen

Die Rechtsvorschriften über Schutzmaßnahmen haben sich an einer Rangfolge zu orientieren, die auf die Beseitigung der Gesundheitsgefahren abstellt und das Ausweichen auf persönliche Auslese oder Körperschutzmittel verhindert. Besondere Bedeutung haben Verbote und Verwendungsbeschränkungen bzw. der Ersatz von Stoffen und Produkten oder Verfahren, deren Gesundheitsgefährdung sich langfristig entwickelt. Es muß sichergestellt werden, daß die Lebensgrundlagen nicht durch ionisierende Strahlungen, gentechnologische Risiken und die immer größer werdende Flut von krebserzeugenden, erbgutverändernden, fruchtschädigenden und fruchtbarkeitszerstörenden Stoffen zerstört werden. Genetische Analysen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis sind zu verbieten.

### Instrumente zur Verwirklichung des Gesundheitsschutzes in der Arbeitswelt

Angesichts der beherrschenden Stellung der Europäischen Gemeinschaft (EG) in der Rechtsetzung zum Arbeitsschutz muß nachdrücklich darauf hingewirkt werden, daß die entsprechenden EG-Richtlinien dem Arbeitsschutz Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen einräumen. Gewerkschaften ist beim Erlaß europäischer Sicherheitsnormen zumindest die gleiche Beteiligung wie der Industrie zu gewährleisten. Der Binnenmarkt der EG darf nicht auf Kosten der Gesundheitsinteressen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer geschaffen werden.



Der Im- und Export von gefährlichen Arbeitsstoffen, Maschinen, Arbeitsmitteln und Arbeitsverfahren muß verhindert werden. Hierbei sind vor allem die Möglichkeiten der Internationalen Arbeitsorganisation zu nutzen.

Alle „Altsstoffe“ sind schrittweise auf ihre Gesundheitsverträglichkeit für den Menschen zu überprüfen und die Mengenschwelle für die Prüfung und Meldung neuer Stoffe drastisch herabzusetzen.

Alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, auch die in Kleinbetrieben, müssen in die arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Versorgung nach dem Arbeitssicherheitsgesetz einbezogen werden. Für alle Betriebe und Verwaltungen ist eine unabhängige arbeitsmedizinische Versorgung zu gewährleisten, für Mittel- und Kleinbetriebe durch einen Anschlußzwang an die berufsgenossenschaftlichen arbeitsmedizinischen Dienste. Entsprechendes gilt auch für die sicherheitstechnische Betreuung von Klein- und Mittelbetrieben.

Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz ist zu einer leistungsstarken Arbeitsschutzinstitution auszubauen. Für sie ist ein System der Selbstverwaltung zu schaffen, das zu gleichen Teilen von Arbeitnehmern, Arbeitgebern und den Vertretern des Staates getragen wird. Die Forschungsaktivitäten des Staates, der Hochschulen und der Unfallversicherungsträger sind verstärkt auf die Ursachen arbeitsbedingter Erkrankungen auszurichten.

Die Arbeitsschutzaufsicht der Bundesländer muß personell und apparativ ihrer Aufgabe gerecht werden können. Bei ihnen sind von Arbeitgebern und Arbeitnehmern paritätisch zu besetzende Beiräte zu bilden. Der Technische Aufsichtsdienst der Unfallversicherung muß in der Lage sein, die Problemstellungen der Bekämpfung arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren zu lösen. Für gefährliche Arbeitsstoffe, physikalische Einwirkungen und andere vergleichbare krankmachende Faktoren ist ein bundesweites Meß- und Analysesystem zu errichten.

#### Arbeitsbedingte Erkrankungen

Alle arbeitsbedingten Erkrankungen sind auf der Grundlage des Verursacherprinzips in die Aufgabenstellung der gesetzlichen Unfallversicherung zur Verhütung, Rehabilitation und Ent-

schädigung einzubeziehen. Für die Anerkennung des Zusammenhangs zwischen den gesundheitschädigenden Arbeitsbedingungen und den dadurch auftretenden Erkrankungen ist eine Beweislastumkehr im Sinne einer widerlegbaren Kausalitätsvermutung vorzusehen. Dies erhöht auch den Handlungsdruck für präventive Maßnahmen.

Die Entschädigungspraxis bei Berufskrankheiten darf nicht restriktiv erfolgen. Die Anzahl nicht erkannter und deswegen auch nicht entschädigter Berufskrankheiten ist viel zu hoch.

#### Mitbestimmung und Arbeitnehmerrechte im Arbeitsschutz

Den Betriebs- und Personalräten sind in allen Fragen der gesundheitsgerechten Arbeitsgestaltung Mitbestimmungsrechte einzuräumen. Die im Betrieb vertretenen Gewerkschaften erhalten ein besonderes Antragsrecht zur Bekämpfung von Gesundheitsgefahren.

Das Beschwerde- und Leistungsverweigerungsrecht der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Gefahr für Leben und Gesundheit muß konkretisiert, ein Verfahren zur Regelung bestehender Konflikte vorgegeben werden.

Die Arbeitgeber dürfen die Verantwortung für den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nur auf solche Personen übertragen, die gleichzeitig in vollem Umfang die Befugnisse haben, die zur Vermeidung von Unfall- und Gesundheitsgefahren erforderlich sind. Die Arbeitgeber sind zu verpflichten, Erkenntnisse über Gesundheitsgefahren, die von Arbeitsstoffen, Arbeitsverfahren, Maschinen, Anlagen und Geräten ausgehen, unverzüglich gegenüber den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, den staatlichen Stellen und den Unfallversicherungsträgern offenzulegen.



Außerhalb der Arbeitswelt kommt es darauf an, auf der Basis der bewährten Prinzipien eine Weiterentwicklung und teilweise Neuorientierung der gesundheitlichen Sicherung, der Versorgungssysteme und der sozialen Krankenversicherung durchzusetzen.

#### Prävention in den Mittelpunkt

Die Neuorientierung der gesundheitlichen Sicherung muß insbesondere das Konzept einer umfassenden Vorsorge in den Mittelpunkt stellen. Neben Arbeitsbelastungen werden die Umwelt, aber auch gesellschaftlich geprägtes Verhalten des einzelnen immer mehr zu gesundheitsbeeinträchtigenden Risikofaktoren. Nicht nur das Gesundheitswesen selbst, auch andere Politikbereiche – beispielsweise Energie- und Verkehrspolitik, Umwelt- und Technologiepolitik, Wohnungs- und Städtebau, Agrarpolitik und Lebensmittelhygiene, Bildungspolitik – müssen auf präventive Ziele verpflichtet werden.

Eine umfassende Vorsorgestrategie umfaßt aber auch die Mobilisierung der Bürger und die Stärkung sozialer Beziehungen (soziale Netzwerke), denen eine bislang unterschätzte Bedeutung für die Gesundheitsförderung und die Krankheitsbewältigung zukommt. Solidarische Gesundheitspolitik betrachtet den einzelnen nicht nur als Objekt gesellschaftlicher Prozesse, sondern auch als aktiv Handelnden, der durch Mobilisierung seiner Fähigkeiten allein oder gemeinsam mit anderen drohende Schädigungen verhindern oder in den Folgen abmildern kann.

Der öffentliche Gesundheitsdienst muß sich verstärkt auch dem Schutz der Gesundheit vor den zunehmenden Umweltgefahren zuwenden. Um seine vielfältigen Aufgaben erfüllen zu können, ist er personell und sachlich entsprechend auszustatten.

#### Bürgernähe und Patientenorientierung

Deshalb ist die Bürgernähe, Patientenorientierung und Mitbestimmung der Betroffenen eine weitere wichtige Zielsetzung für die Neuorientierung. Insbesondere auf der örtlichen Ebene müssen die sozialen und gesundheitlichen Versorgungssysteme so integriert werden, daß Selbsthilfegruppen gestützt und mit der Selbstverwaltung stärker verzahnt werden. Die Mitbestimmung der Bürger bei Planung und Vollzug sollte institutionalisiert werden. Durch Gesundheitsbeauftragte der Parlamente, durch ein stärkeres Engagement der sozialen Selbstverwaltung müssen die Belange der Bevölkerung in gesundheitlichen Fragen stärker aufgegriffen und vertreten werden.

#### Gesamtverantwortung und Prioritätensetzung

Die Neuorientierung der Gesundheitspolitik erfordert aber auch eine stärkere Gesamtverantwortung staatlicher Instanzen, insbesondere der Parlamente. Diese übergreifende Verantwortung sollte durch eine regelmäßige und systematische Gesundheitsberichterstattung, durch eine politisch verbindliche Ziel- und Aufgabenplanung sowie Prioritätensetzung, die über die Einzelinteressen hinausreichen, wahrgenommen werden. Auf der Basis der Gesundheitsberichterstattung sollen zu diesem Zweck mittelfristige Gesundheitsbudgets, die die erwünschte Entwicklung auch in quantifizierten Größen angeben, erstellt werden. Den Akteuren des Gesundheitswesens – insbesondere den Sozialversicherungen und den Leistungsanbietern – sollen diese Daten eine politisch verbindliche Orientierung geben.

#### Medizinische Versorgungsstrukturen weiterentwickeln

Die Leistungs- und Organisationsstruktur des Gesundheitswesens muß durch eine Integration der Einrichtungen den Erfordernissen einer humanen Patientenversorgung angepaßt werden. Dazu gehört insbesondere die Verzahnung von ambulanter und stationärer Diagnostik und Therapie. Qualität und Kontinuität der Versorgung chronisch Kranker dürfen nicht an starren Abgrenzungen zwischen einzelnen Teilen des medizinischen Versorgungssystems oder unzureichender Zusammenarbeit der Versicherungsträger scheitern. Die gesamte medizinische und gesundheitsbezogene soziale Versorgung muß durch funktionelle und soweit möglich organisatorische Beziehungen miteinander verflochten werden.

Die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der medizinisch-sozialen Versorgung sollte durch Maßnahmen der Qualitätssicherung nach einheitlichen Prinzipien gewährleistet werden. Diagnostik und Therapie in der ambulanten Versorgung haben den Vorrang primärärztlicher (insbesondere allgemeinärztlicher) Dienste zu berücksichtigen. Diese sollten sich soweit wie möglich auf flächenverbindende Gruppenpraxen stützen, in denen auch z. B. Sozialarbeiter, Sozialpädagogen, Psychotherapeuten tätig sind. Das Vergütungssystem ist entsprechend,

z. B. durch die Verknüpfung von Pauschal- mit Leistungskomplexelementen, zu reformieren. Die Position und die Qualität der allgemeinärztlichen Versorgung sollen insbesondere durch eine Reform der Ausbildung, durch eine gesetzliche Weiterbildungspflicht und durch Maßnahmen der Bedarfsplanung gestärkt werden.

Die stationäre Versorgung muß nach Leistungsstufen bedarfsgerecht gegliedert sein. Teilstationäre Einrichtungen müssen verstärkt geschaffen, vorstationäre Diagnostik und Nachsorge müssen ermöglicht werden, auch um die Verweildauer im Krankenhaus zu verkürzen. Der Kommerzialisierung und Privatisierung von Krankenhausleistungen ist entgegenzuwirken. Die Länder müssen ihrer gesetzlichen Verpflichtung zu einer ausreichenden Investitionsfinanzierung nachkommen. Um eine humane Patientenversorgung zu gewährleisten, muß Pflegepersonal in angemessener Quantität und Qualität zur Verfügung stehen. Der Abbau überkommener hierarchischer Strukturen im Krankenhaus ist notwendig, um die Verantwortungsbereitschaft des Krankenhauspersonals zu erhöhen.

Zur Gewährleistung einer sicheren, therapeutisch wirksamen und wirtschaftlichen Arzneimittelversorgung fordert der DGB insbesondere:

- Die Verschärfung des Wirksamkeitsnachweises bei der Zulassung von Arzneimitteln,
- eine neutrale, herstellernunabhängige Arzneimittelinformation durch ein Bundesinstitut für Arzneimittelforschung und -information,
- eine für die ärztliche Versorgung verbindliche Empfehlungsliste in Verbindung mit gesetzlich vorgeschriebenen Preisverhandlungen zwischen Krankenkassen und den Herstellern von Arzneimitteln. Die bisher entwickelten Ansätze (z. B. Preisvergleichsliste, Negativlisten, Festbeträge) sind entsprechend zu erweitern und zu integrieren,
- Arzneimittelhöchstbeträge im Rahmen der Gesamtvergütung für Ärzte, d. h. eine unwirtschaftliche Verordnungsweise sollte Gesamthonorarsummen mindern.

Die Reform der psychiatrischen Versorgung ist nach den Erkenntnissen der Psychiatrie-Enquete und des Modellprogramms sowie des Berichts der Expertenkommission der Bundesre-

gierung unverzüglich voranzutreiben. Dabei ist eine gemeinde nahe Versorgung im stationären, teilstationären und ambulanten Bereich mit einem flächendeckenden Angebot an erforderlichen Einrichtungen und Diensten sicherzustellen. Ziel sind die weitgehende Integration der psychisch Kranken in die Gesellschaft sowie die Gleichstellung von psychisch Kranken mit den körperlich Kranken in Behandlung und Rehabilitation. Zur Finanzierung der erforderlichen Maßnahmen müssen Sozialversicherungsträger und öffentliche Hand zusammenwirken. Anzustreben sind dabei Formen einer regionalen Fondsfinanzierung.

Die soziale Absicherung des Risikos der Pflegebedürftigkeit bedarf dringender Verbesserungen. Durch das SGB V wurden den Krankenkassen neue Leistungen übertragen: die Unterstützung der häuslichen Pflege Schwerpflegebedürftiger, medizinische und ergänzende Leistungen zur Rehabilitation, um Pflegebedürftigkeit zu vermeiden oder zu mindern.

Da die gespaltene Zuständigkeit zwischen ambulanter Versorgung und Versorgung in Pflegeheimen das Erreichen der präventiven und rehabilitativen Ziele behindern kann, sollten die Krankenkassen auch die Pflegekosten in Pflegeheimen übernehmen. Die Investitionskosten sollten von der öffentlichen Hand getragen werden, die Unterbringungs- und Verpflegungskosten in Form einer Pauschale von den Pflegebedürftigen. Damit kann gewährleistet werden, daß Pflegebedürftigkeit nicht mehr zu Sozialhilfeabhängigkeit führt. Die Krankenkassen erhalten einen Bundeszuschuß in Höhe von 50 % ihrer Aufwendungen bei Pflegebedürftigkeit. Der Bund übernimmt die Beiträge zur Rentenversicherung für die Pflegepersonen, die wegen der Pflege nicht erwerbstätig sein können.

Im Rahmen eines Gesamtkonzepts auf der Basis des Sachleistungsprinzips ist insbesondere ein differenziertes, bedarfsgerechtes Angebot zur Prävention, Rehabilitation, Behandlung und Pflege sicherzustellen. Dazu gehört der Aufbau und Ausbau eines Netzes ambulanter, pflegerischer und sozialer Dienste sowie der Ausbau teilstationärer und anderer ergänzender Einrichtungen. Für die Ausstattung und Einrichtung stationärer Pflegeeinrichtungen sind verbindliche Standards zu entwickeln.

## Rehabilitation und Entschädigung

Die Herstellung der Chancengleichheit, die rechtzeitige Einleitung von Rehabilitationsmaßnahmen, die Bereitstellung von nachgehenden Maßnahmen zur Sicherung des Rehabilitationserfolges, die Koordination und Kooperation im institutionellen Bereich sowie die sinnvolle Verzahnung kurativer und rehabilitativer Medizin müssen Schwerpunkte der Selbstverwaltungsaktivitäten sein.

Neben einer zielgerichteten Planung und Steuerung der Rehabilitation ist die versicherternahe Zusammenarbeit zwischen Sozialversicherung, Gesundheitswesen und Arbeitswelt eine der wesentlichen Voraussetzungen für die Umsetzung gewerkschaftlicher Forderungen.

Nicht immer kann durch Rehabilitationsmaßnahmen die Wiedereingliederung Behinderter in das Erwerbsleben erfolgreich abgeschlossen werden. In diesen Fällen bzw. dann, wenn das vor Eintreten der Behinderung erzielte Erwerbseinkommen auch mit der neuen Erwerbstätigkeit nicht erzielt werden kann, muß eine Geldleistung den gesundheitsbedingten Einkommensverlust ausgleichen.

Das derzeitige System des Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrechts wird seiner Aufgabe, bei gesundheitsbedingter Leistungsminderung einen Ausgleich herbeizuführen, nicht gerecht.

Notwendig ist daher eine Reform des Berufsunfähigkeitsrechts mit dem Ziel, gesundheitsbedingte dauerhafte Einkommensminderungen und -verluste durch Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung auszugleichen.

## Die Krankenversicherung weiterentwickeln, den Soliarausgleich realisieren

Die Strukturen der gesetzlichen Krankenversicherung müssen den gesellschaftlichen Änderungen und den gesundheitspolitischen Aufgaben entsprechend angepaßt werden. Vordringlich ist dabei die Rücknahme der mit dem „GRG“ erfolgten Leistungsverschlechterungen. Darüber hinaus ist die Herstellung und Sicherung des solidarischen Prinzips eine dringende Aufgabe. Dazu gehört die Aufhebung der Versicherungspflichtgrenze, die Versicherungspflicht aller Beschäftigungsverhältnisse, die Anhebung der Beitragsbemessungs-

grenze und ein Risikoausgleich zwischen den Kassen und Kassenarten. Zu den ausgleichsfähigen Tatbeständen zählen insbesondere die Grundlohnsumme, die Altersstruktur, die Familienquote sowie gegebenenfalls besondere Risikogruppen, die von diesen Ausgleichstatbeständen nicht erfaßt werden. Der Ausgleich ist so zu gestalten, daß keine Anreize zu unwirtschaftlichem Verhalten geschaffen werden. Die rechtliche Unterscheidung zwischen Arbeitern und Angestellten ist aufzuheben. Aber auch unabhängig davon sind Arbeiter mit den Angestellten in bezug auf die Möglichkeit der Kassenwahl gleichzustellen. Der Risikoausgleich ist hierbei unverzichtbare Voraussetzung.

Zur Wahrnehmung der gesundheitspolitischen Verantwortung, insbesondere bei der Prävention und der Leistungssteuerung, ist ein gemeinsames Handeln der Krankenkassen erforderlich. Dazu müssen auf allen Ebenen für alle Kassenarten gemeinsame Gremien mit Entscheidungskompetenz nach dem Selbstverwaltungsprinzip geschaffen werden. Der Medizinische Dienst der Krankenkassen ist zu einem qualifizierten sozialmedizinischen Beratungsdienst zu entwickeln.

Selbstbeteiligung, Kostenerstattung und die Einführung von Karenztagen werden vom DGB abgelehnt.

## 1. Familienpolitik als Teil der Gesellschaftspolitik

Ziel der Familienpolitik aus gewerkschaftlicher Sicht ist die Sicherung und Förderung der Persönlichkeitsentfaltung von Eltern und Kindern. Allen Familien soll eine aktive Teilnahme am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben ermöglicht werden. Den Kindern ist – unabhängig von ihrer sozialen Herkunft und den materiellen Bedingungen ihres Elternhauses – ein Höchstmaß an Chancen für ihre persönliche, geistige und soziale Entwicklung zu gewährleisten. Kinder sollen als Partner anerkannt werden und sich zu selbstbewußten und kritikfähigen Menschen entwickeln können, die ihr Leben und ihre Interessen in Solidarität gestalten. Es ist eine ständige, dem Auftrag des Grundgesetzes entsprechende Aufgabe der Familienpolitik, Voraussetzungen zur Realisierung dieser Ziele zu schaffen. Die gesellschaftlichen Bedingungen sind so zu gestalten, daß ein Wunsch nach Kindern auch verwirklicht werden kann und daß die Betreuung und Erziehung von Kindern nicht zu sozialen und finanziellen Benachteiligungen führt.

Ein Leben mit Kindern und Berufstätigkeit dürfen sich nicht gegenseitig ausschließen. Entsprechend den sozialstaatlichen Prinzipien der Chancengleichheit und Gleichberechtigung müssen Frauen und Männer die Chance erhalten, berufliche und familiäre Arbeit miteinander vereinbaren zu können. Dies wird den Familien nutzen, es wird die beruflichen Chancen der Frauen fördern und den Männern eine stärkere Beteiligung an den Familienaufgaben, insbesondere bei der Kindererziehung und der Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger ermöglichen. Dafür müssen in der Gesellschaft, in der Arbeitswelt und in der Familie Bedingungen geschaffen werden.

Familienpolitik kann nicht bestimmte Lebensformen vorschreiben, sondern muß Rücksicht nehmen auf die vielfältigen Formen familialen Zusammenlebens. Insbesondere ist zu berücksichtigen, daß die Zahl der Alleinerziehenden steigt. Die unterschiedlichen Lebens- und Familienstrukturen bedürfen demnach differenzierter politischer Maßnahmen: die Leistungen dürfen sich weder auf bestimmte Formen des

Zusammenlebens beschränken noch an der althergebrachten Rollenverteilung zwischen Mann und Frau orientieren; sie müssen partnerschaftliches Verhalten stärken und gleichermaßen für Männer und Frauen gelten.

Familienpolitik muß zu einem Ausgleich gesellschaftlicher und sozialer Benachteiligungen führen. Deshalb hat sie sich vor allem an der Förderung von Familien zu orientieren, die unter diesen Benachteiligungen besonders zu leiden haben. Daher dürfen die Leistungen nicht nach dem „Gießkannenprinzip“ verteilt werden, sondern müssen sich problembezogen ausrichten.

Familienpolitische Gesichtspunkte sind in allen Politikbereichen, so insbesondere im System der sozialen Sicherung, zu berücksichtigen. Dies verlangt nach einer familienpolitischen Gesamtkonzeption, die die Einzelmaßnahmen abstimmt und integriert.



Eine auf Chancengleichheit der Kinder auf Gleichberechtigung von Männern und Frauen ausgerichtete Familienpolitik wird in der Bundesrepublik nur unzureichend praktiziert. Die herrschende Familienpolitik orientiert sich vielmehr an althergebrachten Frauen- und Familienbildern und verfestigt damit die geschlechtsspezifische Arbeitsteilung: Die Verantwortlichkeit für Hausarbeit und Kindererziehung wird unverändert den Frauen überwiesen. Frauen werden auf dem Arbeitsmarkt in die Rolle der Zuverdienenden gedrängt. Durch den steuerlichen Familienlastenausgleich werden gerade die Familien am stärksten gefördert, die über das höchste Einkommen verfügen. Das Ziel, allen Familien die Lebensbedingungen und Entfaltungsmöglichkeiten zu schaffen, die den Anforderungen einer demokratischen und sozialen Gesellschaft entsprechen, wird dadurch in weite Ferne gerückt. An den Rand der Gesellschaft werden einkommensschwache Frauen, Alleinerziehende sowie Familien mit behinderten Kindern gedrängt.

Die Erziehung der Kinder und ihre Integration in eine immer komplexer werdende Gesellschaft

erweist sich als schwierig. Denn die Spannungen und Konflikte im gesellschaftlichen Umfeld lassen die Familien nicht unberührt. Konflikte aus der Arbeitswelt, Leistungs- und Konkurrenzdruck sowie wirtschaftliche Unsicherheit und Abhängigkeit verlagern sich in die Familie. Es ist vor allem die Arbeitslosigkeit, die die Lebensbedingungen und –planungen der Familie gefährdet und familiäre Konflikte hervorruft.

Die Lebenswirklichkeit der Kinder ist zudem geprägt durch eine wenig kinderfreundliche Umwelt, durch Schulstreß und Konkurrenzkampf, durch die fortbestehenden Strukturmängel des Bildungssystems. Durch die Rücknahme von Bildungsreformen, durch Jugendarbeitslosigkeit und den Mangel an qualifizierten Ausbildungsplätzen werden besonders die Chancen der Kinder der Arbeitnehmerfamilien eingeschränkt.

Die Lebensbedingungen der Familien und davon abhängig die Entwicklungs- und Entfaltungschancen der Kinder sind ungleich verteilt. Die derzeitige Familien-, Sozial- und Bildungspolitik sorgt mit dafür, daß sich diese Ungleichverteilung und Diskriminierung in den letzten Jahren noch verstärkt hat. Die Kosten für die gesellschaftlich notwendige Betreuung und Erziehung von Kindern müssen von den Eltern weitgehend selbst getragen werden, so daß der finanzielle Spielraum und die Chancen zur Sicherung eines angemessenen Lebensstandards um so geringer werden, je geringer das Elterneinkommen und je größer die Zahl der Kinder ist. Gibt ein Elternteil, in aller Regel sind es die Frauen, wegen der Erziehung der Kinder die Erwerbstätigkeit auf oder schränkt sie ein, so sinken das Familieneinkommen und der Lebensstandard spürbar. Das Einkommen von Arbeitnehmerfamilien mit mehreren Kindern liegt häufig nur knapp oberhalb der Armutsgrenze. Insgesamt wirkt sich ein Leben mit Kindern für die Eltern finanziell nachteilig aus. Ehepaare mit Kindern stehen sich deutlich schlechter als Kinderlose. Betroffen sind in erster Linie die Mütter, die ihre Erwerbstätigkeit einschränken oder unterbrechen müssen. Ihnen fehlt nicht nur ein eigenes existenzsicherndes Einkommen, sie erwerben auch keine oder nur unzureichende Ansprüche auf eine eigenständige soziale Sicherung bei Arbeitslosigkeit, Invalidität und im Alter.

Noch immer ist es für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer schwer, berufliche und familiäre Aufgaben miteinander in Einklang zu bringen. Die Ausstattung mit familienergänzenden Einrichtungen und sozialen Diensten zur Betreuung und Erziehung von Kindern ist quantitativ wie qualitativ unzureichend. Es fehlt insbesondere an Kinderkrippen, Kindertagesstätten, Kinderhorten und Ganztagschulen. Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf wird aber auch deswegen erschwert, weil Arbeitsorganisation und Arbeitszeitgestaltung in den Betrieben auf die Familienbelange so gut wie keine Rücksicht nehmen. Die Zeit- und Bedürfnisstruktur von Kindern folgt aber nicht der Rationalität und Rentabilität eines Betriebes.

Familienaufgaben werden nach wie vor fast ausschließlich von den Frauen erbracht. Das führt dazu, daß Arbeitnehmerinnen zugleich für Haushalt, Kindererziehung und oftmals auch Pflege älterer Menschen verantwortlich sind und dadurch Konflikten und Überbelastungen ausgesetzt werden. Diese Mehrfachbelastung birgt die Gefahr gesundheitlicher Schäden in sich.

Durch all diese Schwierigkeiten und Belastungen werden viele Frauen zur sozial ungeschützten Unterbrechung oder Einschränkung ihrer Erwerbstätigkeit gezwungen. Die Arbeitsschancen der Frauen wie auch ihr beruflicher Aufstieg werden dadurch erheblich beeinträchtigt.



Familienpolitische Hilfen sollen die Erziehungstätigkeit der Eltern unterstützen und ergänzen. Sie sollen gezielt und individuell fördern und Chancengleichheiten abbauen. Vordringlich zählt dazu die Neuordnung des Familienlastenausgleichs. Der gegenwärtige Familienlastenausgleich mit dem Nebeneinander von Kindergeld und Steuererleichterungen gewährleistet nicht, daß für alle ein angemessener Lebensstandard gesichert wird. Das Kindergeld ist zu niedrig, wird nicht automatisch an die wirtschaftliche Entwicklung angepaßt und richtet sich nicht nach der Bedarfslage der Familien. Durch die steuerlichen Kinderfreibeträge fallen die steuerlichen Entlastungen der Familie um

so höher aus, je höher das Einkommen ist. Es ist aber nicht zu akzeptieren, daß ein Kind der Staat um so mehr „wert“ ist, je mehr die Eltern verdienen.

Die Gewerkschaften fordern deshalb die Abschaffung der Kinderfreibeträge und treten für ein Kindergeldsystem ein, das gleiche Entwicklung- und Entfallungschancen der Kinder ermöglicht. In diese Neuregelung des Kindergeldes muß das gegenwärtige Erziehungsgeld einfließen. Wesentliche Prinzipien für eine Neugestaltung des Kindergeldsystems sind:

- Das Kindergeld orientiert sich an den tatsächlichen Mindestkosten für die Betreuung und Erziehung eines Kindes.
- Die jeweilige Höhe des ausgezahlten Kindergeldes richtet sich nach der Höhe des Einkommens der Eltern. Dabei werden Einkommensgrenzen eingeführt, die bei höheren Einkommen eine gleitende Absenkung des Kindergeldes bis zu einem Sockelbetrag, der allen Eltern zusteht, ermöglichen.
- Die Einkommensgrenzen müssen so bemessen sein, daß auch mittlere Einkommensgruppen noch angemessene Kindergeldleistungen erhalten und daß die Berufstätigkeit beider Ehepartner nicht zu Benachteiligungen führt.
- Die Kindergeldleistungen und dabei insbesondere die Einkommensgrenzen sind zu dynamisieren.
- Das Erziehungsgeld, das heute nur derjenigen gezahlt wird, die ihre Erwerbstätigkeit reduzieren oder ganz aufgeben bzw. die vor der Geburt ihres Kindes nicht erwerbstätig waren, muß allen Eltern gewährt werden, unabhängig davon, ob die Berechtigten erwerbstätig sind oder nicht. Das Erziehungsgeld darf nicht auf das Mutterschaftsgeld angerechnet werden.

Durch eine Begrenzung – und perspektivisch die Abschaffung – des Ehegattenpflings im Steuerrecht kann zur Finanzierung dieser familienpolitischen Leistungen beigetragen werden. Es ist nicht länger zu begründen, warum hohe Steuervorteile allein wegen der Ehe, völlig unabhängig davon, ob Kinder zu versorgen sind, entstehen und warum diese Vorteile um so höher ausfallen, je höher das Einkommen des ei-

nen Partners ist und je weniger der andere verdient. Sozial- und Familienpolitik müssen sich auf die Förderung von Kindern konzentrieren und nicht länger auf die Förderung der Ehe.

Jedes Kind hat unabhängig von den finanziellen Möglichkeiten seines Elternhauses gemäß seiner Neigung, Eignung und Fähigkeit ein Recht auf Bildung und Ausbildung. Kein Kind darf wegen fehlender finanzieller Mittel zum Verzicht auf den Besuch einer weiterführenden Schule, einer Vollzeitschule oder auf die Aufnahme eines Studiums gezwungen werden. Soweit Schülern oder Studenten die für ihren Lebensunterhalt und die Ausbildungskosten erforderlichen Mittel nicht zur Verfügung stehen, muß Ausbildungsförderung in Form von Zuschüssen in kostendeckender Höhe geleistet werden. Durch die weitgehende Abschaffung der Schülerausbildungsförderung sind diese Ziele grob verletzt worden. Damit eine weiterführende Ausbildung nicht zum Privileg einkommensstarker Eltern wird, muß die Schüler-Förderung wieder eingeführt werden. Zurückzunehmen ist auch die Umstellung der Studienförderung auf Vollarbeiten, die Arbeitnehmerkinder und besonders Mädchen im Hinblick auf den Schuldenberg von der Aufnahme eines Studiums abschrecken läßt. Die derzeitigen Freibeträge und Bedarfssätze der Ausbildungsförderung sind anzuhäufen und zu dynamisieren. Da die steuerlichen Ausbildungsfreibeträge besonders die Familien mit hohem Einkommen begünstigen, sind sie abzuschaffen. Die freiwerdenden Beträge müssen zur Verbesserung der Ausbildungsförderung verwandt werden.

Die Erwerbstätigkeit muß mit den Anforderungen der Familien, insbesondere mit der Erziehung der Kinder, in Einklang gebracht werden können. Dies muß gleichermaßen für die Männer wie für die Frauen gelten. Eine partnerschaftliche familiäre Arbeitsteilung zwischen Mann und Frau, die einen Bewußtseins- und Verhaltenswandel erfordert und die geschlechtsbezogene Rollenzuweisung überwindet, ist unumgänglich. Kinder brauchen für ihre

Entwicklung nicht nur ihre Mütter, sondern gleichermaßen auch ihre Väter.

Damit die Betreuung und Pflege des Kindes in den ersten Lebensjahren möglich ist, ohne Beruf und Arbeitsplatz aufgeben zu müssen, fordern die Gewerkschaften, den Erziehungsurlaub nach dem Erziehungsgeldgesetz durch einen dreijährigen Elternurlaub zu ersetzen, in dem

- das Arbeitsverhältnis nicht gekündigt werden darf,
- ein Elternurlaubsgeld in Höhe des Arbeitslohngeldes und
- Beiträge zur Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung aus öffentlichen Mitteln zu zahlen sind.

Dieser Elternurlaub wird in Form eines Zeitkontos zur Verfügung gestellt und kann von Mutter oder Vater bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres des Kindes in Anspruch genommen werden. Der Anspruch beinhaltet gegebenenfalls auch Teilzeitarbeitsplätze mit sozialer Absicherung, wobei der Anspruch auf den Vollzeitarbeitsplatz erhalten bleiben muß.

Durch Sozialleistungen allein läßt sich das Problem der Vereinbarkeit von Beruf und Familie nicht lösen. Um es den Frauen wie Männern zu ermöglichen, von der traditionellen Rollenverteilung abzuweichen und sich in beiden Lebensbereichen zu engagieren, kommt es entscheidend darauf an, auch die Arbeitsumwelt familienorientiert zu gestalten. Das heißt vor allem:

- Die Arbeitszeit ist zu verkürzen. Gerade für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Familienpflichten ist die Verkürzung der täglichen Arbeitszeit wichtig, da sie wesentlich zu einer gleichgewichtigeren Verteilung der Aufgaben zwischen Erwerbsarbeit und Familie beiträgt.
- Bei der Festsetzung der Lage der täglichen Arbeitszeit sind Belastungen mit Familienaufgaben stärker zu berücksichtigen. Mehrarbeitsstunden, Nacht- und Schichtarbeit sowie Samstags-, Sonntags- und Feiertagsarbeit müssen abgebaut werden.
- Neben der allgemeinen Verkürzung der Arbeitszeit ist Arbeitnehmerinnen und Arbeit-

nehmern mit Kindern ein Rechtsanspruch auf arbeits- und sozialversicherungsrechtlich geschützte Teilzeitarbeit an ihrem Arbeitsplatz mit der Rückkehrmöglichkeit zur Vollzeitarbeit einzuräumen.

Die bisherige Möglichkeit der Freistellung zur Pflege von erkrankten Kindern im Alter bis zu 8 Jahren ist auf Kinder im Alter bis zu 14 Jahren auszudehnen und auf 2 Wochen jährlich zu erweitern.



Familienpolitische Maßnahmen sollen die Erziehung durch die Eltern unterstützen und ergänzen. Dafür bedarf es eines breit gefächerten Angebots an sozialen Hilfen, Dienstleistungen und Einrichtungen. Für alle Kinder muß ein ausreichendes und bedarfsgerechtes Angebot an familienergänzenden Einrichtungen bereitgestellt werden. Der unverändert große Mangel an Einrichtungen zur ganztägigen Betreuung von Kindern, wie Kinderkrippen, Kindergärten, Kindertagesstätten, Kinderhorte ist endlich zu beheben. Auf ihre Inanspruchnahme muß ein Rechtsanspruch eingeräumt werden. Auch für Kinder unter drei Jahren ist die Betreuung in guten familienergänzenden Einrichtungen für die Persönlichkeitsentwicklung förderlich, dies insbesondere im Hinblick auf die veränderte Lebenssituation der Kleinfamilien. Die familienergänzenden Einrichtungen müssen wohngebietsgebunden und leicht erreichbar sowie ausreichend mit pädagogischen Fachkräften besetzt sein, um die bestmögliche Förderung der Kinder zu gewährleisten. Die Öffnungszeiten müssen sich nach Möglichkeit den Berufszeiten der Eltern anpassen.

Weiche Betreuungsmöglichkeiten in der konkreten Situation und Entwicklungsstufe ihres Kindes Eltern vorziehen, muß in ihrer Entscheidung liegen. Die Verschiedenheit der Lebensbedingungen, in denen sich Familien befinden, im Hinblick zum Beispiel auf ihre persönliche Situation, Familienverhältnisse, Erwerbstätigkeit und die wirtschaftliche Lage verlangen ein flexibles Angebot, das auf diese unterschiedlichen Situationen eingeht.

Notwendig ist weiterhin, der Ausbau von Familien- und Erziehungsberatungsstellen, die Bereitstellung von Angeboten zur Elternbildung und auch zur Familienplanung. Insgesamt sollen diese Einrichtungen stärker als bislang auf die besonders benachteiligten Familien bzw. Eltern ausgerichtet werden.

## 6. Familien ausländischer Arbeitnehmer

Auch in der Familienpolitik darf nicht nach Deutschen und Ausländern unterschieden werden. Der Familiennachzug für Ehegatten und minderjährige Kinder ausländischer Arbeitnehmer ist zu sichern. Fristen für das Bestehen der Ehe als Voraussetzungen für den Ehegattennachzug werden abgelehnt. Ehegatten und Kinder ausländischer Arbeitnehmer müssen ein eigenständiges Aufenthaltsrecht bekommen.

## 1. Sicherung und Verbesserung der Lebensbedingungen älterer Menschen

In fortgeschrittenen Industriegesellschaften gewinnt die dritte Lebensphase zunehmend an Bedeutung. Infolge der gestiegenen Lebenserwartung erreichen immer mehr Menschen ein höheres Alter. Durch den Ausbau des Alterssicherungssystems und die Flexibilisierung der Altersgrenzen können viele Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach Beendigung ihrer Berufstätigkeit einen erfüllten Ruhestand erleben. Es muß aber auch dafür Sorge getragen werden, daß ältere Menschen aktiv und gleichberechtigt am gesellschaftlichen Leben teilhaben und sich entsprechend ihren individuellen Bedürfnissen und Neigungen entfalten können. Jeder muß ungeachtet seines Lebensalters in die Lage versetzt werden, so lange wie möglich und gewünscht unabhängig und eigenständig zu wohnen und zu leben.

Entfaltungsspielräume und die Möglichkeit zur selbständigen Lebensführung älterer Menschen werden ganz entscheidend durch ihren Gesundheitszustand geprägt. Im Alter nimmt das Risiko zu, (chronisch) zu erkranken. Pflegebedürftigkeit ist vor allem in Problem der älteren Generation. Gerade für ältere Menschen ist deshalb ein ausgebautes, differenziertes Netz an sozialen, pflegerischen und medizinischen Dienstleistungen und Einrichtungen unverzichtbar.

Ein ausreichendes Alterseinkommen ist die grundlegende Voraussetzung, um unabhängig und angemessen leben und wohnen zu können, soziale Kontakte anzuknüpfen, aufrechtzuerhalten die Freizeit aktiv zu gestalten. Das Einkommen muß deshalb die Beibehaltung des erreichten Lebensstandards ermöglichen. Die Leistungen der Alterssicherung haben Lohnersatzfunktion.

Die hierzu erforderlichen etwa 90 v. H. des verfügbaren Einkommens eines vergleichbaren Erwerbstätigen können gegenwärtig nur erreicht werden, wenn neben einer Regelversorgung noch eine entsprechende zusätzliche Altersversorgung zur Verfügung steht. Die Leistungen der betrieblichen Altersversorgung er-

füllen diesen Anspruch in der Regel nicht, zumal sie sehr unterschiedlich gestaltet sind. Viele Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Privatwirtschaft – insbesondere Frauen und Beschäftigte in Klein- und Mittelbetrieben – erhalten nur niedrige oder überhaupt keine Betriebsrenten.

Fs sind auch überwiegend Frauen, deren Altersrenten aus der gesetzlichen Rentensicherung unzureichend sind und oftmals noch unterhalb der Armutsgrenze liegen. Die Benachteiligung von Frauen im Berufsleben wiederholt und verschärft sich im Alter. Da Frauen wegen der Kindererziehung oder der oft jahrelangen Pflege von hilfebedürftigen Familienangehörigen ihre Berufstätigkeit unterbrechen oder aufgeben müssen oder nur zeitweilig erwerbstätig sein können, weist ihr Versicherungsverlauf in aller Regel erhebliche Lücken auf. Für die niedrigen Frauenrenten sind darüber hinaus die niedrigen Fraueneinkommen verantwortlich, die unverändert die Erwerbslage der Mehrzahl der Frauen charakterisieren.

## 2. Stabile Alterssicherung bei demographischen Veränderungen

Durch den Geburtenrückgang wie auch den Anstieg der Lebenserwartung werden sich in den nächsten Jahrzehnten – vor allem ab dem Jahre 2010 – erhebliche Verschiebungen im Alteraufbau der Bevölkerung ergeben. Einer wachsenden Zahl von Rentnern wird eine abnehmende Zahl von Beitragszahlern gegenüberstehen. Probleme ergeben sich aber nicht nur für die Rentenversicherung, sondern für alle Alterssicherungssysteme. In der Beamtenversorgung z. B., wird einer wachsenden Zahl von Pensionären eine sinkende Zahl von Steuerzahlern gegenüberstehen.

Internationale Wanderungsprozesse und sich änderndes Erwerbsverhalten können aber diese Entwicklung erheblich beeinflussen. Schon deshalb besteht zu einer Dramatisierung der Situation kein Anlaß. Ausschlaggebend für die Finanzierbarkeit der Alterssicherung ist vor allem die gesamtwirtschaftliche Entwicklung. Wachstum, Arbeitsproduktivität und Beschäftigung bestimmen den sozialpolitischen Finan-

zierungsspielraum. Eine aktive Beschäftigungs- und Arbeitsmarktpolitik, durch die Arbeitslosigkeit abgebaut und das Beschäftigungsniveau erhöht wird, sowie die Anhebung der Arbeitnehmerinkommen sind wichtigste Voraussetzungen für die langfristige Finanzierbarkeit der Alterssicherung. Zu berücksichtigen sind außerdem die demographisch bedingten finanziellen Entlastungen, die in anderen Bereichen des Sozialleistungssystems entstehen.

Mögliche demographisch bedingte, zusätzliche Belastungen erfordern Konsequenzen in allen öffentlich-rechtlichen Sicherungssystemen. Dabei ist keine totale Änderung der Strukturen der Alterssicherung nötig, sondern eine langfristig und systematisch angelegte Anpassung an sich wandelnde soziale und demographische Verhältnisse. Wenn die Belastungen ausgewogen vom Bund, den Beitragszahlern und den Rentnern/Pensionären getragen werden, können die Alterssicherungssysteme die Herausforderung der Zukunft bestehen, ohne daß es zu Abstrichen am Versorgungsniveau oder zur Preisgabe grundlegender Prinzipien kommen muß.

Damit die älteren Menschen gleichberechtigt an der wirtschaftlichen Entwicklung teilhaben können, muß ihre Rente automatisch an die Entwicklung der verfügbaren Einkommen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer angepaßt werden. Durch die damit verbundene Abkehr von der Bruttoökonomie tragen die Rentner ihren Teil der demographisch bedingten Anpassungslasten. Dadurch erübrigen sich auch alle Überlegungen einer Besteuerung der Renten über das gegenwärtige Maß hinaus.

Das heißt aber auch, daß eine Erhöhung des Rentenniveaus auf diesem Wege nicht mehr erreicht werden kann. Aufgrund der verschiedenen Manipulationen bei der Rentenanpassung und der allgemeinen Bemessungsgrundlage seit 1978 ist das derzeitige Rentenniveau allerdings unzureichend. Erforderlich ist deshalb zumindest eine Aktualisierung der allgemeinen

Bemessungsgrundlage. Daneben kommt einem Ausbau der betrieblichen Altersversorgung erhebliche Bedeutung zu. Diese muß deshalb auf sämtliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ausgedehnt werden, unverfallbar und dynamisch sein sowie mit den Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung abgestimmt werden. Um dieses Ziel zu erreichen, ist den Tarifvertragsparteien auch die Möglichkeit zu eröffnen, die Altersversorgung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer durch Zusatzbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung aufzustocken.

Die langfristige finanzielle Sicherung der Renten erfordert durchgreifende Konsequenzen auf der Finanzierungseite. Hierbei muß der Bundesanteil wieder auf ein Drittel der Rentenaufwendungen angehoben werden. Die Bundesanstalt für Arbeit und die Krankenversicherungsträger müssen für ihre Leistungsempfänger bzw. Krankengeldbezieher Beiträge entsprechend den vorherigen Bruttoentgelten an die Rentenversicherung zahlen. Arbeitslosigkeit und Krankheit dürfen sich nicht auch noch in niedrigen Renten niederschlagen.

Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Unternehmen muß für die Rentenversicherung besser nutzbar gemacht werden als bisher. Dies kann durch einen zusätzlichen Arbeitgeberbeitrag auf der Basis der Wertschöpfung erfolgen. Dieser Wertschöpfungsbeitrag bemißt sich an der tatsächlichen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Unternehmen und zieht damit vor allem die Unternehmen zur Finanzierung heran, die kapitalintensiv produzieren bzw. hohe Gewinne erwirtschaften und vermehrt rationalisieren.

Soweit Nicht-Arbeitnehmerinnen und Nicht-Arbeitnehmer der Eintritt in die gesetzliche Rentenversicherung ermöglicht wird, hat dies zu gleichen Rechten und Pflichten wie für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu erfolgen.



Das gegenwärtige System der Altersgrenzen in der Rentenversicherung ermöglicht es den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, differenziert nach unterschiedlichen Lebens- und Arbeitsbedingungen, den Übertritt in den Ruhestand in einer gewissen Bandbreite selbst zu bestimmen. Sie können damit auf die alterstypischen beruflichen wie gesundheitlichen Bedingungen reagieren. Eine starre Altersgrenze würde den gewonnenen Freiheitsspielraum wieder beseitigen. Die Gewerkschaften widersetzen sich daher einer Heraufsetzung der Altersgrenze auf 65 Jahre. Dies auch dann, wenn Altersrenten vor dem 65. Lebensjahr nur unter Inkaufnahme erheblicher Rentenabschläge möglich sind. Hiervon könnten nur Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Gebrauch machen, die nicht ausschließlich auf ihre gesetzliche Rente angewiesen sind. Vor allem Frauen mit ihren durchschnittlich niedrigeren Rentenansprüchen sowie einer fehlenden Zusatzversorgung wären dann zu einer Verlängerung ihrer Lebensarbeitszeit gezwungen.

Die Heraufsetzung der Altersgrenzen wird auch nicht die erwartete finanzielle Entlastung der Rentenversicherung bewirken. Die meisten Versicherten erreichen auch die heute noch niedrigeren Altersgrenzen nicht. Sie scheiden schon früher durch Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit, Arbeitslosigkeit oder vorzeitigen Tod aus dem Erwerbsleben aus.

Der Schlüssel für eine Anhebung des tatsächlichen Rentenzugangsalters liegt deshalb in den Betrieben. Auch für ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer müssen eignungs- und leistungsgerechte attraktive Arbeitsplätze angeboten werden. Gesundheitgerechte Arbeitsbedingungen für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer schaffen Voraussetzungen dafür, auch bis ins höhere Alter hinein erwerbstätig zu sein.

Ein schrittweises Ausscheiden aus dem Erwerbsleben, etwa durch Verbindung von Teilzeitarbeit mit Lohnausgleichsregelungen, ist weiterzuentwickeln. Damit kann ein abrupter Übergang in den Ruhestand vermieden und ei-

ne allmähliche Gewöhnung an die sich ändernden Lebensbedingungen erreicht werden.



Die gewerkschaftlichen Zielvorstellungen erfordern eine fortschrittliche Harmonisierung der Systeme der Alterssicherung. Diese Harmonisierung muß sich dabei sowohl auf die Leistungen als auch auf die Mittelaufbringung erstrecken.

Es liegt im Interesse aller Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Sicherungsniveaus, die sich an der im Programm formulierten Zielsetzung orientieren, zu erhalten und Benachteiligten, die sich in den verschiedenen Alterssicherungssystemen ergeben, zu beseitigen.

Deswegen darf sich die Harmonisierung nicht an den schlechteren Regelungen des jeweils anderen Systems orientieren und nicht als Instrument zu Kürzungen der Erwerbs- und Altersinkommen mißbraucht werden. Dabei hängt die Einbeziehung der Beamtenversorgung in die fortschrittliche Harmonisierung der Alterssicherungssysteme eng mit Forderung nach einem einheitlichen Grundsätzen orientierten Personalrecht für alle Beschäftigten des öffentlichen Dienstes zusammen. Die unterschiedlichen Rechtsverhältnisse der Arbeiter, Angestellten und Beamten dürfen deshalb aus Regelungen der Harmonisierung nicht ausblendend werden. Die Beseitigung dieser Unterschiede und die Verwirklichung eines einheitlichen Grundsätzen orientierten Personalrechts, entsprechend den gewerkschaftlichen Vorstellungen, ist deshalb eine wichtige Voraussetzung für eine alle Bereiche ergreifende, umfassende Harmonisierung der Alterssicherung.

Zur fortschrittlichen Harmonisierung der Alterssicherungssysteme kommen bereits jetzt – und zwar auf der Basis des derzeit geltenden Rechts – folgende Maßnahmen auf der Leistungs- und Beitragsseite in Betracht, die vom Gesetzgeber zügig angepackt werden sollten:

– Angleichung der Bemessungsgrundlage für

Alterseinkommen in Richtung auf eine Orientierung am letzten oder günstigsten Erwerbseinkommen;

- Angleichung der Zuverdienstgrenzen bei vorzeitigem Leistungsbezug ;;
- Angleichung des Rechts der Rehabilitation zur Verhinderung von Frühinvalidität oder vorzeitiger Pensionierung;
- nachteilsfreier Übergang zwischen den Systemen der Alterssicherung. Dazu gehört zum einen die Nachversicherung der aus dem Beamtenverhältnis ausscheidenden Beamten nicht nur in der gesetzlichen Rentenversicherung, sondern auch in der Zusatzversicherung des öffentlichen Dienstes. Bei Begründung eines Beamtenverhältnisses nach dem versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis gehört dazu die vorzunehmende Übertragung der Ansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung auf die Beamtenversorgung unter Überweisung der Beiträge an den Dienstherrn. Die bisher zurückgelegten Beitragszeiten zählen dann als „ruhegehaltfähige“ Dienstjahre. Es gäbe keinen Doppelbezug Rente/Pension und keine Versorgungslücken mehr und die viel kritisierte Anrechnungsvorschrift des § 55 Beamtenversorgungsgesetz würde damit überflüssig.

Was die Finanzierungsseite angeht, so kommt eine Harmonisierung der Mittelaufbringung mit einer sichtbaren Eigenbeteiligung der Beamten an der Finanzierung ihrer Alterssicherung durch Beiträge wie in der Rentenversicherung der Angestellten und Arbeiter (also mit dem gleichen halben Beitragssatz bis zur Beitragsbemessungsgrenze) nur dann in Betracht, wenn die Einführung dieser Eigenbeteiligung mit einer entsprechenden vorherigen Aufstockung der Bruttobezüge verbunden wird. Spätere Änderungen des Beitragssatzes in der Rentenversicherung wirken sich bei den Beamten ebenso aus wie bei den Versicherten der Rentenversicherung. Dadurch wird sichergestellt, daß sich die Nettoeinkommen für alle Beschäftigtengruppen im öffentlichen Dienst im gleichen Umfang entwickeln.

Die in den Tarifverträgen der Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes vereinbarte Zusatzversorgung der Arbeiter und Angestellten im

öffentlichen Dienst darf ebensowenig Gegenstand gesetzlicher Eingriffe sein wie die tarifvertragliche Ausgestaltung der betrieblichen Altersversorgung im Bereich der privaten Wirtschaft. Ihre Regelung ist allein Sache der Tarifpartner.

## F. Armut vermeiden –

### Sozialhilfe reformieren

Die Systeme der sozialen Sicherung können allein Armut nicht vermeiden. Durch den Sozialabbau ist der Kreis derer, der durch die Maschinen der vorgelagerten (Ver)Sicherungsinstitutionen fällt und Sozialhilfe beantragt, muß, ständig größer geworden. Die Neue Armut betrifft vor allem Arbeitslose, aber auch ältere Frauen, Alleinerziehende und kinderreiche Familien.

Angst vor der sozialen Kontrolle, vor einer Schädigung der Familienbeziehungen und vor dem Stigma des Versagens führen häufig dazu, daß die hiervon Betroffenen den Weg zum Sozialamt scheuen. Die Unterhaltspflichtung auch zwischen volljährigen Kindern und ihren Eltern und umgekehrt wird zunehmend problematisch.

Im Hintergrund des Anstiegs der Empfängerzahlen von Sozialhilfe stehen Strukturmängel der lohn- und beitragsbezogenen Versicherungsleistungen, die dann aufbrechen, wenn Arbeitslosigkeit für immer mehr Menschen zu einem Dauerzustand wird und zugleich die Zahl ungeschützter Beschäftigungsverhältnisse steigt und Niedrigeinkommen durchgedrückt werden. Denn die Sozialversicherung gewährt nur dann einen ausreichenden, oberhalb der Armutsgrenze liegenden Schutz vor sozialen Risiken für alle Bürger, wenn eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung dauerhaft und mit einem ausreichenden Einkommen ausgeübt wird.

Reformen sind unumgänglich. Sie müssen zum einen gezielt Armut durch den Ausbau des Versicherungsschutzes beseitigen und zum anderen die Sozialhilfe grundlegend neu ordnen. Es widerspricht dem Sozialstaatsprinzip, Armut in einem der reichsten Länder der Welt hinzunehmen.

Notwendig sind vor allem gezielte Maßnahmen im Bereich der Arbeitslosenunterstützung und zum Ausbau eigenständiger Rentenansprüche der Frauen, denn Armut im Alter konzentriert sich vor allem auf Frauen. Hierzu gehören:

- Die Anrechnung der Kindererziehungszeiten und daran gegebenenfalls anschließender Zeiten der Arbeitslosigkeit für alle Mütter/Väter,
- die Weiterführung der Rente nach Mindest-

einkommen über das Jahr 1991 hinaus, differenziert nach Voll- und Teilzeitbeschäftigung,

- die rentensteigernde Berücksichtigung von Zeiten notwendiger Pflegeleistungen für pflegebedürftige Personen,
- die Herabsetzung der Geringfügigkeitsgrenze auf eine Bagatellgrenze, soweit nicht nur eine Nebenbeschäftigung neben einer versicherungsfreien (Haupt-)Beschäftigung ausgeübt wird,
- ein Ausgleich für frühere Lohndiskriminierungen der Frauen,
- das Wiederaufleben des durch die Heiratserstattung verlorenen Arbeitgeberanteils in Form einer pauschalierten Regelung.

Darüber hinaus soll die soziale Rentenversicherung den eventuellen Anspruch auf Sozialhilfeleistungen prüfen und diese nach Festsetzen durch die Sozialämter in deren Auftrag auszahlen. Die Aufwendungen hierfür sind vom Bund zu erstatten.

Voraussetzung für eine grundlegende Neuordnung der Sozialhilfe ist auch, daß sie sich auf gezielte Hilfen konzentriert. Für die Absicherung der Notlagen bei typischen sozialen Tatbeständen (Pflege, Arbeitslosigkeit, Armut im Alter bei Frauen) sind die dafür vorhandenen sozialen Sicherungssysteme verantwortlich.

Notwendig sind unter diesen Bedingungen:

- Deutliche Anhebung und Dynamisierung der Regelsätze bei der Hilfe zum Lebensunterhalt,
- Begrenzung der Unterhaltspflicht durch eine Neuordnung des Unterhaltsrechts,
- Neuordnung der Finanzierung der Sozialhilfe durch angemessene Übernahme der Sozialhilfekosten durch den Bund,
- sozialstaatliche Regelung der Hilfe zur Arbeit,
- Umstrukturierung der Sozialämter zu dienstleistungsorientierten Verwaltungsorganisationen.

## europäische Sozialpolitik

*Angesichts einer unerträglich großen Zahl von Menschen, die in der Europäischen Gemeinschaft arbeitslos sind oder in Armut leben, muß der europäische Binnenmarkt in erster Linie dazu beitragen, die Beschäftigungssituation sowie die Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu verbessern. Beim Aufbau Europas ist nicht etwa die wirtschaftliche Integration, sondern der soziale Fortschritt der Schlüssel zum Erfolg.*

*Bei dem bestehenden Sozialgefälle innerhalb der EG und der unterschiedlich gewachsenen sozialstaatlichen Strukturen ist eine weitgehende Harmonisierung des europäischen Arbeits- und Sozialrechtes auf absehbare Zeit nicht erreichbar. Der Bau eines sozialen Europas muß als längerfristiger, dynamischer Prozeß verstanden werden. Zielsetzung muß es dabei sein, daß die sozialen Erungenschaften der sozial fortschrittlicheren Länder garantiert und ausgebaut werden und den im Rückstand befindlichen Regionen Möglichkeiten und Hilfestellungen geboten werden, ein höheres Schutzniveau zu erreichen. Eine europäische Sozialpolitik muß sich auf Solidarität, Gerechtigkeit, Vollbeschäftigung und Wohlstand für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer berufen.*

*Um einen schrittweisen Aufbau einer europäischen Sozialpolitik zu ermöglichen, müssen folgende Eckpunkte realisiert werden:*



Die Vorteile des Binnenmarktes können durch eine abgestimmte expansive Beschäftigungspolitik der EG-Länder erheblich gesteigert werden. Diese Chancen müssen durch eine nachfrageorientierte Haushaltspolitik genutzt werden, zumal der EWG-Vertrag die Konjunkturpolitik als eine Angelegenheit von gemeinsamem Interesse definiert. Je mehr sich die Mitgliedsstaaten zu einer gemeinschaftlichen Beschäftigungspolitik verpflichten, um so eher kann Arbeitslosigkeit abgebaut werden. Notwendig ist eine „Beschäftigungsinitiative Binnenmarkt“ der EG-Staaten für qualitative Wachstumsfelder, Bildung, soziale Dienstleistungen, Wohnungs- und Städtebau, Verkehr und Energie. Die Bun-

desrepublik als der wirtschaftlich stärkste Staat der EG muß hierbei eine besondere Führungsrolle übernehmen.

### 2. Ausbau der aktiven Arbeitsmarktpolitik

Der Erfolg dieser Maßnahme hängt aber auch davon ab, ob sie von verschiedenen unterstützenden arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und Ausbildungsprogrammen begleitet werden, die jedem einzelnen mehr Chancen auf eine Beschäftigung eröffnen. Die Gemeinschaftsorgane müssen darauf hinwirken, daß in jedem Land eine aktive Arbeitsmarktpolitik betrieben wird, die folgende Elemente umfaßt:

- Eine flächendeckende und effiziente öffentliche Arbeitsvermittlung, die ihre soziale Vermittlungsaufgabe wirksam erfüllen kann.
- Eine arbeitsmarktpolitische Vorausschau, die es ermöglicht, den zukünftigen Qualitätsbedarf und den Strukturwandel am Arbeitsmarkt möglichst rechtzeitig zu erkennen.
- Berufsbildungs- und Weiterbildungsprogramme.
- Programme zur Schaffung von Arbeitsplätzen, insbesondere für benachteiligte Gruppen.

Da mit der erweiterten Niederlassungsfreiheit eine Aushöhlung nationaler Schutzbestimmungen droht, muß europaweit private und gewinnorientierte Arbeitsvermittlung ebenso verboten werden wie Leiharbeit. Zugleich müssen wirksame Maßnahmen zur Verringerung und Abschaffung illegaler Beschäftigung EG-weit sichergestellt und die Zusammenarbeit der Arbeitsämter verbessert werden.



Im grenzenlosen Binnenmarkt ist ein gemeinschaftlicher Bezugsrahmen erforderlich, der ein Mindestmaß an sozialstaatlicher Einheitlichkeit enthält. Allen Menschen in der EG müssen da-

her die gleichen demokratischen und sozialen Grundrechte garantiert werden. Diese Mindestnormen müssen rechtsverbindlich im Rechtssystem der EG verankert werden und dem Einzelnen nach Ausschöpfung des nationalen Rechtsweges eine Klage vor dem Europäischen Gerichtshof ermöglichen. Diese Rechte müssen von dem klassischen Grundrecht auf Vereinigungsfreiheit über den Kündigungsschutz bis zur Garantie des Mutterschutzes und eines Mindesturlaubs reichen. Dabei muß sichergestellt werden, daß günstigere tarifliche oder gesetzliche Regelungen in einzelnen Staaten nicht beeinträchtigt werden dürfen. Den Mitgliedsstaaten muß es auch zukünftig möglich sein, günstigere Regelungen beizubehalten oder zu treffen.



Leben und Gesundheit sind das höchste Gut der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. In der EG muß daher ein möglichst hoher Standard des Gesundheitsschutzes in der Arbeitsumwelt angestrebt werden. Eine Absenkung des jeweils national erreichten Niveaus durch Harmonisierungsmaßnahmen in der EG muß ausgeschlossen werden. Durch eine fortschrittliche Arbeitsschutzgesetzgebung in der Bundesrepublik sind Maßstäbe für den europäischen Arbeitsschutz zu setzen und wirksame rechtliche Grundlagen vor allem zur Bekämpfung arbeitsbedingter Erkrankungen zu schaffen.

Unabdingbar ist ferner die Beteiligung der Gewerkschaften an der gesundheitsrelevanten europäischen Normengebung. Dies muß durch ein formell geregeltes Verfahren geschehen, das dem Europäischen Gewerkschaftsbund ein Einspruchsrecht innerhalb angemessener Frist einräumt.

Zugleich müssen europäische Normen vor allem den Schutz vor krebserzeugenden, erbgutverändernden, fruchtbarkeitszerstörenden, fruchtschädigenden, allergisierenden und zu chronischen Erkrankungen führenden Einwirkungen in der Arbeitsumwelt sicherstellen. Kernelemente dieser Politik müssen ebenso das schrittweise Verbot besonders gefährlicher

chemischer Substanzen und anderer Einwirkungen sein. Hierzu zählen insbesondere auch gentechnologische Risiken.

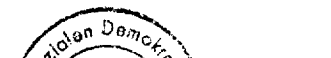
### 5. Verringerung der regionalen Unterschiede

Etwa 20 Prozent der Bevölkerung der Gemeinschaft lebten Ende der 80er Jahre in Regionen, in denen das Pro-Kopf-Einkommen 25 Prozent unter dem Gemeinschaftsdurchschnitt lag. Um diesen Regionen einen wirtschaftlichen Aufholprozeß zu ermöglichen, muß das Beschäftigungswachstum hier weit überdurchschnittlich gefördert werden. Angesichts der notwendigen qualitativen und quantitativen Verbesserungen reichen die Mittel der europäischen Strukturfonds keinesfalls aus. Eine öffentliche Initiative sollte gestartet werden, die darauf abzielt, den am meisten benachteiligten Regionen verstärkte Finanzmittel zur Verfügung zu stellen, um spezifische Programme durchzuführen und neue Beschäftigungspotentialitäten in Gang setzen zu können.



Eine Harmonisierung des europäischen Sozialrechts ist nur sehr langfristig möglich und kann nur am Ende eines europäischen Integrationsprozesses stehen. Wichtig ist, daß es bei der Weiterentwicklung der Sozialversicherungssysteme zu einer besseren Abstimmung und Koordinierung zwischen den Mitgliedsstaaten kommt. Diese Angleichung muß „auf dem Wege des Fortschrittes“ erfolgen, wie dies der EWG-Vertrag fordert.

Zugleich müssen die Mitgliedsstaaten sicherstellen, daß sie ihre internationalen Verpflichtungen im sozialen Bereich voll erfüllen, indem sie die weltweiten Mindestnormen der Internationalen Arbeitsorganisation ratifizieren und die Europäische Sozial-Charta des Europarates anerkennen und erfüllen.





### 7. Freizügigkeit der Arbeitnehmer

Die Freizügigkeit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer muß mit einer besseren Integration und Abstimmung der Bildungs- und Ausbildungssysteme, der gegenseitigen Anerkennung des Berufsbefähigungsnachweises und einer schrittweisen, fortschrittsorientierten Angleichung der Arbeits- und Sozialgesetzgebung einhergehen. Zugleich müssen bestimmte Standards für den Aufenthalt von Drittstaaten-Angehörigen erarbeitet werden, über die sich die einzelnen EG-Staaten einigen. Dies betrifft beispielsweise den Aufenthaltsstatus, den Familiennachzug, den Ausweisungsschutz und die Wiederkehroption für Familienangehörige aus Drittstaaten.

## H. Sozialpolitische Mitbestimmung, Bürgernähe, Organisation

### 1. Eine selbstkritische Bilanz

Die Zielsetzungen dieses Programms können nicht durch gesetzliche Regelungen allein erreicht werden. Rechtsansprüche auf Leistungen müssen durch konkrete Mitbestimmung und Mitwirkung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ergänzt werden.

Hier ist die Selbstverwaltung in der Sozialversicherung einschließlich der Versichertenältesten ebenso gefordert wie die Mitbestimmung in Betrieben und Dienststellen, insbesondere in Fragen der Gesundheitssicherung. Darüber hinaus wird Sozialpolitik für den Bürger nur verständlich, wenn das Sozialrecht überschaubar wird, die „Bürgernähe“ der Institutionen durch unkomplizierten Zugang, Beratung und Aufklärung gewährleistet ist und durch die Tätigkeit von Selbsthilfeorganisationen (z. B. Gesundheitsselfhilfegruppen, Arbeitsloseninitiativen) ergänzt wird. Dazu gehört auch die Beteiligung ehrenamtlicher Richter an der Rechtsprechung, vor allem der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit.

Diese Formen sozialpolitischer Mitbestimmung bringen konkrete Alltagserfahrungen in die Sozialpolitik ein; sie können eine Verbindung zwischen den Interessen der Betroffenen und den sozialpolitischen Institutionen herstellen.

Die Möglichkeiten werden allerdings nicht ausgeschöpft. So ist im Bewußtsein der Versicherten die Selbstverwaltung wenig ausgeprägt. Deren Selbstverständnis zielt im wesentlichen auf Verwaltungs- und Finanzkontrolle ab, so daß die Sozialleistungsbürokratie allzu häufig an den Bedürfnissen der Betroffenen vorbeihandelt. Die Mitbestimmungsregelungen in Betrieben und Dienststellen reichen nicht aus, um gesundheitliche Belange der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ausreichend durchzusetzen.



Erforderlich ist insbesondere:

- den vorbeugenden Gesundheitsschutz in der Arbeitsumwelt zu verbessern,

- die medizinische Versorgung und Rehabilitation mehr als bisher an den Interessen der Betroffenen zu orientieren und die Zusammenarbeit aller Beteiligten voranzubringen,
- die regionale Arbeitsmarkt- und Beschäftigungspolitik gezielt auszubauen und ihre Wirksamkeit zu steigern.

Hierzu sind die Selbstverwaltung zu aktivieren, ihre Rechte und Handlungsmöglichkeiten bei der Umsetzung der Sozial- und Arbeitsmarktpolitik zu stärken. Dazu gehört auch die Herstellung der alleinigen Versichertenselbstverwaltung in der Kranken- und Rentenversicherung, bei den Versicherungsleistungen der Bundesanstalt für Arbeit sowie die Umwandlung der Ausführungsbehörden für Unfallversicherung der Städte in echte Selbstverwaltungskörperschaften des öffentlichen Rechts mit eigenem Satzungs- und Haushaltsrecht.

Die Vertreter der DGB-Gewerkschaften sind aufgefordert, in den Selbstverwaltungsorganen der gesetzlichen Sozialversicherung und deren Verbänden die sozialpolitische Zielsetzung dieses Programms durchzusetzen.

Verstärkte Mitbestimmungs- und Wirkungsmöglichkeiten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie ihrer Betriebs- und Personalräte erfordern:


- Ausweitung des Informations- und Beschwerderechts,
- aktive Beteiligung bei der Ermittlung von Gesundheitsrisiken und Schutzmaßnahmen,
- Mitbestimmungsrechte der Betriebs- und Personalräte beim Arbeitsschutz, der Gestaltung der Arbeitsbedingungen, der Arbeitsplätze und der Arbeitsorganisation,
- Mitbestimmungsrechte der Betriebs- und Personalräte bei der Bestellung und Abberufung von Betriebsärzten und Sicherheitsfachkräften.

Darüber hinaus muß auch die unmittelbare Mitwirkung der Bürger an den sozial- und gesundheitspolitischen Belangen gefördert und abgesichert werden, z. B. durch Stärkung von Patientenrechten im Gesundheitswesen wie auch durch Unterstützung von Selbsthilfezusammenschüssen. Selbsthilfe in ihren verschiede-

nen Formen kann zur Emanzipation der Betroffenen beitragen und so zur solidarischen Bewältigung sozialer Probleme befähigen.

Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit haben einen Bezug zur sozialen Wirklichkeit der Arbeits- und außerbetrieblichen Lebenswelt. Die gleichberechtigte Mitwirkung von ehrenamtlichen Richtern aus den Gruppen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber muß daher ebenso gewährleistet bleiben wie die Verwaltungs- und Dienstaufsicht der Arbeits- und Sozialminister über diese Gerichtsbarkeiten. Streitigkeiten aus den im Sozialgesetzbuch geregelten Angelegenheiten sind ausnahmslos vor der Sozialgerichtsbarkeit auszutragen.

Eingriffe in das informationelle Selbstbestimmungsrecht durch die automatisierte Verarbeitung von Daten sind nur zulässig, wenn und soweit damit höherrangige Ziele des Gesundheitsschutzes erreicht werden.



Zur Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben sind Arbeitsgemeinschaften sowohl für den Bereich einzelner Sozialversicherungszweige als auch für Gemeinschaftsaufgaben der Sozialversicherung zu bilden. Diese Arbeitsgemeinschaften haben auf örtlicher, regionaler und Bundesebene die Aufgabe, Einheitlichkeit und Wirksamkeit in der Versorgung mit Sach- und Dienstleistungen sicherzustellen. Ihre Beschlüsse müssen für alle Beteiligten verbindlich sein. Gesetzliche Vorschriften, die diesen Voraussetzungen entgegenstehen, sind zu beseitigen.

Die Selbstverwaltung auf Bundesebene muß durch die Formulierung allgemeiner Zielvorgaben, Richtlinien und Empfehlungen sicherstellen, daß der Aufbau dieser Arbeitsgemeinschaften in Gang kommt. Andernfalls ist der Gesetzgeber gefordert.